

Arthur Hartmann

**Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs
im Spiegel der "Bundesweiten TOA-Statistik"**

**DBH-Materialien Nr. 31
ISSN 0938-9474**

DBH
© Deutsche Bewährungs-, Gerichts-
und Straffälligenhilfe e.V.
Mirbachstraße 2
53173 Bonn

Bonn-Bad Godesberg 1996

Schutzgebühr DM 5,00

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Spiegel der "Bundesweiten TOA-Statistik"

1.	Einleitung	1
2.	Zur "Bundesweiten TOA-Statistik"	2
3.	Ergebnisse der Bundesweiten TOA-Statistik	3
3.1.	Übersicht zum Umfang der Erhebung	3
3.2.	Auswertungen zu den beteiligten Projekten	3
3.3.	Anregung zum TOA - Versuch	7
3.4.	Art der ausgewählten Fälle	8
3.5.	Auswertungen zu den Geschädigten und Beschuldigten	13
3.6.	Teilnahmebereitschaft der Geschädigten und Beschuldigten	14
3.7.	Ausgleichsvereinbarungen	17
3.8.	Erledigung der Strafverfahren	25
4.	Resümee	30

1. Einleitung

Die Phase der Modellversuche zum Täter-Opfer-Ausgleich ist im Jugendstrafrecht abgeschlossen und geht im Erwachsenenbereich derzeit zu Ende. Der Täter-Opfer-Ausgleich beginnt sich im Alltag der Strafrechtspflege zu etablieren. Sichtbarer Ausdruck dieser Entwicklung waren die Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Novelle des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 1990¹ und die Einführung des § 46a StGB im allgemeinen Strafrecht durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom Oktober 1994². Dennoch besteht weithin Unsicherheit, welchen Stellenwert der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis derzeit einnimmt und in Zukunft einnehmen soll. Dies gilt sowohl für den quantitativen Umfang der Fallerledigungen als auch für den Anwendungsbereich der neu geschaffenen Normen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung wurde in der Vergangenheit bei zahlreichen Einrichtungen das Problem geringer bzw. stark schwankender Fallzuweisungen festgestellt und die Qualitätssicherung der Vermittlungstätigkeit diskutiert.³ Die literarischen Bemühungen um das Verhältnis von Täter-Opfer-Ausgleich und Strafrecht haben in den vergangenen Jahren einen sehr hohen Stellenwert eingenommen, das Thema wurde z.T. ausgesprochen kontrovers behandelt.⁴ Im Rahmen dieses Berichtes ist von Bedeutung, daß im Jugendstrafrecht insbesondere § 10 Nr. 7 JGG umstritten ist, der vorsieht, daß den Jugendlichen die Weisung auferlegt werden kann, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Gegen diese Regelung wird vorgebracht, daß ein wesentliches Element des Täter-Opfer-Ausgleichs in seiner freiwilligen Durchführung liege.⁵ Im allgemeinen Strafrecht ist die Einordnung des neuen § 46a StBG in das Gefüge der Strafzumessung derzeit von hoher Aktualität. Mit den vorliegenden empirischen Ergebnissen der "Bundesweiten TOA-Statistik" soll zur Klärung der angesprochenen Fragen ein Beitrag geleistet werden. Darüber hinaus ermöglicht die "Bundesweite TOA-Statistik" erstmals auf breiter Basis eine Deskription der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei dem Vergleich der Praxis bei jugendlichen und bei erwachsenen Beschuldigten gewidmet werden.

1 BGBl Teil I vom 5.9.1990 S.1853-1859.

2 BGBl Teil I vom 28.10.1994 S.3186-3197; Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit Begründung BT-Dr 12/6853 vom 18.2.1994.

3 Vgl. A.Hartmann 1995 S.192 ff; J.Schreckling 1990 S.57 f; für das Erwachsenenstrafrecht D.Rössner 1993 S.107.

4 Aus dem Kreis der Kritiker sei verwiesen auf P.-A.Albrecht 1993 S.83ff; H.-J.Hirsch ZStW 1990 S.536 ff; N.Naucke NKPol 1990 Heft 2 S.14; M.Voß NKPol 1989 Heft 3 S.5f; siehe auch die Zusammenfassung bei A.Hartmann 1995 S.125 ff.

5 H.-J.Kerner u.a. BewHi 1990 S.169 ff.

2. Zur "Bundesweiten TOA-Statistik"

Mit der "Bundesweiten TOA-Statistik" wurde von den kriminologischen Instituten und Lehrstühlen in Halle, Heidelberg, Konstanz und Tübingen (Forschungsgruppe TOA) in Zusammenarbeit mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Bonn⁶ ein einheitliches Untersuchungsinstrument für den Täter-Opfer-Ausgleich geschaffen. Es handelt sich dabei um eine Dokumentation zahlreicher Merkmale der Beschuldigten und Geschädigten, der Fallbearbeitung und der Einrichtungen selbst.

Allen Täter-Opfer-Ausgleich Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland wird ein einheitlicher Fragebogen zur Dokumentation ihrer Fälle - verbunden mit einem Auswertungsservice - angeboten.⁷ Auch Einrichtungen, die sich bislang noch nicht beteiligt haben, steht die "Bundesweite TOA-Statistik" offen.

Mit diesem Angebot werden drei Ziele verfolgt:

1. Es soll anhand einer laufenden Bestandsaufnahme die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland dokumentiert werden,
2. den einzelnen Projekten soll durch projektspezifische Auswertungen ihrer Praxis ein Tätigkeitsnachweis erleichtert und ein Instrument an die Hand gegeben werden, mit dem sie ihre Arbeit reflektieren und weiterentwickeln können,
3. und schließlich sollen der Forschung zum Täter-Opfer-Ausgleich grundlegende Daten verfügbar gemacht sowie der Zugang zu diesem Forschungsfeld für weitere Untersuchungen erschlossen werden.

Die "Bundesweite TOA-Statistik" wurde erstmals für das Jahr 1993 durchgeführt. Die folgenden Auswertungen beruhen auf dieser Erhebung. Derzeit erfolgt die Datenauswertung für das Jahr 1994 und die Datenerhebung zum Jahr 1995. Eine weitere Fortsetzung der "Bundesweiten TOA-Statistik" ist geplant, die Finanzierung muß allerdings noch gesichert werden.

6 Mirbachstr. 2, 53173 Bonn; Tel. 0228 - 359724.

7 Veröffentlicht im 1. Rundbrief TOA-Intern, Februar 1993 S.29 ff.

3. Ergebnisse der Bundesweiten TOA-Statistik

3.1. Übersicht zum Umfang der Erhebung

An der Bundesweiten TOA-Statistik des Jahres 1993 haben sich 51 Einrichtungen beteiligt und Fragebögen zu 1273 Fällen abgegeben. Unter diesen 1273 Fällen befanden sich 35 Fälle, die aus dem Jahr 1992 stammten und die deshalb nicht in die folgenden Auswertungen einbezogen werden. Es verbleiben für die Auswertung 1238 Fälle mit zusammen 1570 Geschädigten und 1653 Beschuldigten.

Zum leichteren Verständnis der folgenden Auswertungen ist darauf hinzuweisen, daß jeweils die Datenbasis herangezogen wird, auf die sich die Auswertungen beziehen. Aussagen über die Projekte werden auf der Grundlage der 51 Projektdatensätze erarbeitet, während Aussagen über die Beschuldigten auf den 1653 Beschuldigendatensätzen beruhen. Vielfach werden von Ausgleichseinrichtungen oder in Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich die Beschuldigten, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich beteiligt waren, als Ausgleichsfälle gezählt.⁸ In den folgenden Auswertungen wird unter Fall jedoch ein Sachverhaltskomplex verstanden, an dem ein, aber auch mehrere Beschuldigte und Opfer beteiligt sein können. Ein Fall entspricht hier also einem Straf- bzw. Ausgleichsverfahren. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn die Fallzahlen mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen oder Berichte verglichen werden, da die hier genannten Fallzahlen notwendig kleiner sind als die Beschuldigtenzahlen, die verschiedentlich als Fallzahlen bezeichnet werden.

3.2. Auswertungen zu den beteiligten Projekten

Besonders intensiv und kontrovers wurde bereits in einer relativ frühen Phase der Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland die Frage diskutiert, ob freie oder staatliche Träger als Vermittlungseinrichtungen besser geeignet seien.⁹ Seither hat sich diese Diskussion von dem formalen Kriterium der Trägerschaft zu den inhaltlich geprägten Merkmalen Qualifizierung und Spezialisierung verlagert.¹⁰ Für die "Bundesweite TOA-Statistik" wurden deshalb Trägerschaft, Spezialisierungsgrad und die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der jeweiligen Einrichtung erhoben. Darüber hinaus interessiert, ob die Einrichtungen im Jugend- oder im Erwachsenenstrafrecht tätig sind und schließlich die Verteilung der Einrichtungen auf die alten bzw. neuen Bundesländer.

Unter den 51 untersuchten Ausgleichseinrichtungen waren 26 Jugendämter (51 %), 23 freie Träger (45 %) und 2 Gerichtshilfen (4 %). In den alten Bundesländern waren 44 Einrichtungen tätig, in den neuen Ländern 7. Der überwiegende Teil der Einrichtungen gibt als Zielgruppe jugendliche und heranwachsende Beschuldigte an (46 von 51 Einrichtungen bzw. 90 %), 4

8 Vgl. hierzu A.Hartmann 1995 S.189 ff.

9 Vgl. D.Hermans DVJJ-Journal 2/1993 S.186; A.Kuhn 1991 S.175 ff, a. A. F.Viet DVJJ-Rundbrief Nr. 131 1990 S.17-18.

10 J.Schreckling 1991 S.51 ff, 58 ff; M.Wandrey 1991 S.195 ff.

Einrichtungen (8 %) sind im Erwachsenenstrafrecht tätig und eine Einrichtung bietet den Täter-Opfer-Ausgleich für beide Zielgruppen an. Es überwiegen demnach die Einrichtungen, die im Jugendstrafrecht tätig sind, allerdings gilt dies nicht im selben Maß für die Zahl der bearbeiteten Fälle, denn die 5 Einrichtungen, die Fälle mit erwachsenen Beschuldigten bearbeiten, haben 25 % des Fallaufkommens in dieser Untersuchung erledigt. Eine genauere Analyse der Trägerschaft ergibt, daß die Zielgruppe Jugendstrafrecht von 20 freien Trägern und 26 Jugendämtern bearbeitet wurde, im Erwachsenenstrafrecht waren 2 freie Träger und 2 Gerichtshilfen tätig. Die Einrichtung, die ihre Tätigkeit für beide Zielgruppen anbietet, steht in freier Trägerschaft.

Insgesamt zeigt sich, daß sich im Jugend- wie im Erwachsenenstrafrecht sowohl öffentliche als auch freie Träger gleichermaßen etabliert haben. Die Untersuchung gibt freilich nur eine Momentaufnahme des Jahres 1993 wieder. Eine Auswertung der bundesweiten Rundfragen des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich ergab für das Jugendstrafrecht einen Trend, daß Jugendämter die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs vermehrt an freie Träger abgeben.¹¹ Dies bedarf jedoch weiterer Beobachtung. Näher untersucht werden soll unten auch der bereits genannte Befund, daß die Projekte, die im Erwachsenenstrafrecht tätig sind, offenbar im Durchschnitt erheblich mehr Ausgleichsfälle bearbeiten, als die Einrichtungen, die Täter-Opfer-Ausgleich für jugendliche und heranwachsende Beschuldigte anbieten.

Der Grad der Spezialisierung von Ausgleichseinrichtungen wurden in drei Kategorien erhoben. "Spezialisiert" meint, daß die Mitarbeiter/-innen, die in einer Einrichtung für den Täter-Opfer-Ausgleich zuständig sind, keine weiteren beruflichen Aufgaben wahrzunehmen haben, "teilspezialisiert" bedeutet, daß die Mitarbeiter/-innen außer dem Täter-Opfer-Ausgleich noch weitere Tätigkeitsbereiche bearbeitet, jedoch im selben Fall keine weiteren Aufgaben, insbesondere keine Betreuungstätigkeit übernehmen. Bei "integriert" arbeitenden Einrichtungen kann dagegen die Betreuungstätigkeit und die Vermittlungstätigkeit im selben Fall von einer Person wahrgenommen werden, so z.B. die Berichtstätigkeit der Jugendgerichtshilfe, die Durchführung einer Betreuungsweisung und die Vermittlungstätigkeit. In der Literatur wird die Unvereinbarkeit von Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit diskutiert, da Vermittlungspersonen den Beschuldigten und Geschädigten gegenüber gleichermaßen offen und neutral sein sollten.¹² Selbst wenn die Vermittler/-innen Betreuungs- und Vermittlungstätigkeit für sich trennen können, so dürfte eine solche Rollenvermischung jedenfalls für die Klientel schwer nachvollziehbar sein.

Von den 51 Ausgleichseinrichtungen, die an dieser Untersuchung teilgenommen haben, waren 13 (25 %) spezialisiert tätig, 8 (16 %) teilspezialisiert und der überwiegende Teil, nämlich 30 (59 %) Einrichtungen arbeiteten in der integrierten Organisationsform. Dennoch bestätigt diese Verteilung einen Trend, der sich bereits in den Rundfragen des Servicebüros abzeichnete. In der Rundfrage 1989 gaben noch 82 % der befragten Einrichtungen an, integriert zu arbeiten, in der Rundfrage 1992 waren dies nur noch 63 %. Dagegen stieg der Anteil der spezialisierten Einrichtungen von 12 % auf 15 % und der Anteil der teilspezialisierten Tätigen Projekte von 6 % auf 22 %. Betrachtet man den Anteil der Ausgleichsfälle, der in den verschiedenen Organisationsformen durchgeführt wurde, so verschiebt sich der Schwerpunkt sogar zu den

11 M.Wandrey TOA - Intern 1994 Nr. 3 S.10.

12 G.Delattre 1989 S.42 ff; D.Hermans DVJJ-Journal 2/1993 S.186; A.Kuhn 1991 S.175 ff; M.Wandrey/G.Delattre DVJJ-Rundbrief 1990 S.22 ff.

spezialisierten bzw. teilspezialisierten Einrichtungen.¹³

Fallzahlen der Ausgleichseinrichtungen

Einrichtungen:	Bearbeitete Fälle	Durchschnittliche Fallzahl
Alle	1238	24
Integriert tätige	443	15
Teilspezialisiert tätige	181	23
Spezialisiert tätige	614	47

Von den 1238 Fällen wurde fast die Hälfte von spezialisiert tätigen Einrichtungen bearbeitet und etwas mehr als ein Drittel von Einrichtungen, die integriert arbeiten. Die durchschnittlichen Fallzahlen der Einrichtungen nehmen jedoch mit dem Grad der Spezialisierung deutlich zu. Allerdings zeigt die folgende Auswertung, daß die Unterschiede zwischen Einrichtungen, die im Jugend- bzw. im Erwachsenenstrafrecht tätig sind, noch deutlich höher ausfallen.

Durchschnittliche Fallzahlen nach Tätigkeitsbereich

Einrichtungen:	Bearbeitete Fälle	Durchschnittliche Fallzahl
Im Jugendstrafrecht tätig	825	18
Im Erwachsenenstrafrecht tätig (N = 4)	323	81
Im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht tätig (N = 1)	90	90

Eine weitere Aufgliederung ergibt jedoch, daß auch dieser Befund auf dem Grad der Spezialisierung und nicht auf dem Tätigkeitsbereich beruht.

Fallzahlen der Einrichtungen im Erwachsenenstrafrecht:

Integriert tätige Einrichtungen (N = 1) 11 Fälle
 Spezialisiert tätige - " - (N = 3) 189, 89 und 34 Fälle

Eine letzte Auswertung zu diesem Thema soll das gefundene Ergebnis noch abrunden.

Fallzahlen und Grad der Spezialisierung

13 M.Wandrey TOA-Intern 1994 Nr. 3 S.12.

Fallzahlen	Integriert tätige Einrichtungen	Teilspezialisiert tätige Einrichtungen	Spezialisiert tätige Einrichtungen
bis 10	16 53,3 %	2 25,0 %	2 15,4 %
11 bis 20	8 26,7 %	3 37,5 %	1 7,7 %
21 bis 50	5 16,7 %	2 25,0 %	7 53,8 %
51 bis 100	1 3,3 %	1 12,5 %	2 15,4 %
über 100	- -	- -	1 7,7 %

Es wird wiederum deutlich, daß mit dem Grad der Spezialisierung, der Anteil der Einrichtungen mit höheren Fallzahlen wächst. Hier ist zudem darauf hinzuweisen, daß die einzige integriert tätige Einrichtung, die mehr als 50 Fälle bearbeitet hat, sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenstrafrecht tätig ist, und sich dadurch ebenfalls von den üblichen integriert tätigen Einrichtungen abhebt. Die Tabelle zeigt jedoch auch, daß eine Spezialisierung keineswegs relativ hohe Fallzahlen garantieren kann. Wie bereits an anderer Stelle aufgezeigt, hängen die Fallzahlen derzeit auch wesentlich von dem Engagement einzelner Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ab.¹⁴ Spezialisierte Einrichtungen können auf die Zusammenarbeit mit der Justiz mehr Zeit verwenden, möglicherweise überzeugt das Angebot spezialisierter Einrichtungen die Justiz auch in höherem Maße. So erscheint z.B. eine spezifische Fortbildung für die Vermittlungstätigkeit nur dann sinnvoll, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich zumindest einen wesentlichen Teil der beruflichen Aufgaben ausmacht.

Die gesetzlichen Regelungen, die für die Fallzuweisung bislang bedeutsam waren (insbesondere §§ 45, 47 JGG und §§ 153, 153a StPO), räumten der Justiz einen nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum bei der Auswahl der Ausgleichsfälle ein. Die Fallzuweisung hing deshalb - wie bereits dargestellt - erheblich von der persönlichen Einstellung einzelner Staatsanwälte/-innen ab. Der neue § 46a StGB könnte diese Situation allerdings verändern, da im allgemeinen Strafrecht nun der Rechtsweg zu den Obergerichten auch aus dem Grund eröffnet ist, daß ein Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung nicht in Erwägung gezogen oder nicht bzw. nicht zureichend gewürdigt wurden.¹⁵ Im Verhältnis zum Fallaufkommen bei den Justizbehörden, sind die Fallzahlen, die im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet werden, noch immer vergleichsweise niedrig, und es bleibt abzuwarten, ob die neue Norm zu einem höheren Fallaufkommen führt. Die Finanzierung der Ausgleichseinrichtungen ist vielerorts ungesichert, so daß eine anwachsenden Nachfrage nach Vermittlungsleistungen möglichesweise nicht umgesetzt werden kann. Soweit durch § 46a aber die Zahl der Fallzuweisungen im Erwachsenenstrafrecht tatsächlich ansteigt, ist die Zulassung entsprechender Rechtsmittel auch im Jugendstrafrecht zu bedenken, wo sie nach § 55 I JGG bislang weitgehend ausgeschlossen sind.

14 A.Hartmann 1995 S.192ff; J.Schreckling 1990 S.57f; für das Erwachsenenstrafrecht D.Rössner 1993 S.107.

15 Erste revisionsgerichtliche Entscheidungen zu § 46a StGB liegen bereits vor: Vgl. BayObLG NJW 1995 S.2120; BGH StV 1995 S.249, NSz 1995 S.492.

3.3. Anregung zum TOA - Versuch

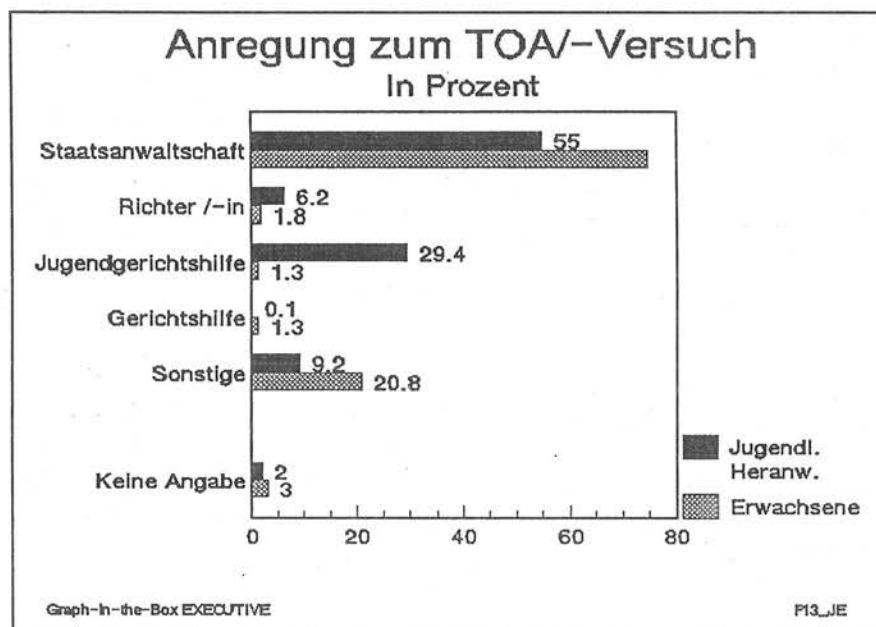
Der überwiegende Teil der Fälle wurde im Vorverfahren angeregt (64%), im Zwischenverfahren¹⁶ wurden noch 31% der Fälle dem Täter-Opfer-Ausgleich zugeführt, während vor und nach der Hauptverhandlung nur noch wenige Fälle hinzukamen (jeweils unter 3%). Diese Verteilung unterscheidet sich zwischen Jugend- und allgemeinem Strafrecht nicht erheblich. Hinsichtlich der Art der ausgewählten Fälle ist erkennbar, daß Körperverletzungsdelikte besonders häufig im Vorverfahren ausgewählt wurden (über 60 %), während Verbrechenstatbestände und Vermögensdelikte zu etwa 40 % im Zwischenverfahren und zu etwa 50 % im Vorverfahren angeregt wurden.

Diese Verteilung zeigt, daß in der Praxis ein möglichst frühes Verfahrensstadium für die Einleitung eines TOA-Versuches für sinnvoll erachtet wird. Dies gibt die Möglichkeit zu einer Verfahrenseinstellung bei einem positiven Verlauf des Ausgleichsversuchs. In welchem Umfang die Strafverfahren nach einem Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich eingestellt werden, wird unten noch näher zu untersuchen sein.¹⁷

Entsprechend dem frühen Zeitpunkt, zu dem Ausgleichsverfahren angeregt werden, steht die Staatsanwaltschaft bei der Zahl der ausgewählten Fälle mit Abstand an der Spitze, wie die folgende Grafik zeigt. Neben der Staatsanwaltschaft engagiert sich nur noch die Jugendgerichtshilfe in beachtenswertem Ausmaß bei der Fallauswahl. Dies gilt allerdings in erster Linie für die neuen Bundesländer. Dort wurden im Jugendstrafrecht 43 % der Fälle von der Jugendgerichtshilfe angeregt, während in den alten Ländern die Jugendgerichtshilfe nur in 27 % der Fälle die Initiative ergriffen hatte. Die Jugendgerichtshilfe wird ganz überwiegend im Zwischenverfahren tätig, wartet also zunächst ab, bis die Staatsanwaltschaft einen Vorfall als Straftat bewertet und zur Anklage bringt. Dieses Vorgehen verhindert, daß von der Jugendgerichtshilfe Täter-Opfer-Ausgleich bei Vorfällen in Gang gebracht wird, in denen kein hinreichender Verdacht für eine Straftat vorliegt bzw. in solchen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohne Anklage einstellt. Besonders unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist dieses Vorgehen der Jugendgerichtshilfe sehr zu begrüßen. Die Kategorie "Sonstige", die im allgemeinen Strafrecht relativ häufig genannt wurde, kann zur Zeit noch nicht näher ausgewertet werden, da die entsprechenden Informationen bislang nur als Text erfaßt wurden und für eine Auswertung erst noch kodiert werden müssen.

16 Verfahrensstadium nach Erhebung der Anklage jedoch vor Eröffnung der Hauptverhandlung; vgl. §§ 199 ff StPO.

17 Rechtliche Bedenken gegen die Verfahrensdiversion auch in Zusammenhang mit einem Täter-Opfer-Ausgleich werden insbesondere von P.-A.Albrecht 1993 S.87 f, A.Kondziela MschrKrim 1989 S.177ff und W.Naucke NKPol Bd. 2 1990 S.14 erhoben. Siehe hierzu aber A.Hartmann 1995 S.125 ff.



Offen bleiben muß zu diesem Zeitpunkt, in welchem Umfang das Fallaufkommen im allgemeinen Strafrecht durch § 46a StGB verändert wird. Die "Bundesweite TOA-Statistik" wird in den kommenden Jahren hierzu Auswertungen ermöglichen. Da die Daten einzelner Ausgleichseinrichtungen im Zeitverlauf untersucht werden können, wird es auch möglich sein, in den Untersuchungen einen Substitutionseffekt hinsichtlich der rechtlichen Grundlage der Verfahrensentscheidung (§ 46a StGB statt § 153a StPO) und das zusätzliche Fallaufkommen, das durch § 46a StGB erschlossen wird, abzuschätzen.

3.4. Art der ausgewählten Fälle

Um die Qualität der Fälle, die im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet wurden, zu beschreiben, liegt es nahe auf die Straftatbestände zurückzugreifen. Allerdings können die juristischen Tatbestände das Geschehen, das in einem Täter-Opfer-Ausgleich aufgearbeitet werden soll, nur unzureichend abbilden. So stehen z.B. bei Körperverletzungen mit den §§ 223 ff nur sehr grobe Kategorien zur Verfügung, um die Schwere einer Verletzung zum Ausdruck zu bringen. Es wird anhand des verletzten Tatbestandes auch nicht deutlich, ob die Situation für das Opfer z.B. sehr angstbesetzt oder sehr erniedrigend war, ob sich eine Verletzung im sozialen Nahfeld oder unter Fremden abgespielt hat. Dies kann aber im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs sehr bedeutsam sein. Trotz dieses Mangels bieten die juristischen Tatbestände jedoch ein Kategoriensystem, mit dem die vielfältigen Sachverhalte relativ differenziert erfaßt werden können, und das vor allem einen Vergleich unterschiedlicher Einrichtungen zuläßt, weil es relativ einheitlich angewendet wird. Darüber hinaus bilden die Straftatbestände für die Justiz bei der Fallauswahl notwendigerweise einen wesentlichen Orientierungsrahmen. So ist in der juristischen Literatur die Einbeziehung von Körperverletzungsdelikten in einen Täter-Opfer-Ausgleich nicht unumstritten. Der Gesetzentwurf des Abgeordneten J.Meyer u.a. und der Fraktion der SPD sah z.B. in einem neu zu schaffenden § 24a StGB vor, daß ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich nur bei Eigentums- und Vermögensdelikten, bei denen keine Gewalt gegen Personen angewandt oder

mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht wurde, durchgeführt werden kann.¹⁸ Obwohl § 46a StGB eine entsprechende Beschränkung nicht kennt, hält H.Tröndle in seiner Kommentierung die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei Körperverletzungsdelikten für schwer vorstellbar.¹⁹ Gerade im Hinblick auf diese Kommentierung des § 46a StGB ist es von großem Interesse, wie sich die Praxis bislang bei der Fallauswahl verhalten hat, da der Gesetzgeber sich bei Erlass des §46a StGB explizit auf die bisherigen Erfahrungen der Praxis berufen hat.²⁰

Die folgende Tabelle zu den Delikten, die in einen Täter-Opfer-Ausgleich/ Ausgleichsversuch einbezogen wurden, beruht auf einer Auswertung zu den Beschuldigten. Pro Beschuldigten konnten bis zu 5 Delikte angegeben werden, die tateinheitlich oder tatmehrheitlich verwirklicht wurden. In der Tabelle sind alle angegebenen Delikte aufgeführt. Die Anzahl N weist aus, wie oft ein Delikt genannt wurde. Die Prozentzahlen sind auf die 1653 Beschuldigten bezogen und ergeben wegen der Möglichkeit mehrfacher Deliktennung in der Summe mehr als 100 Prozent.

Delikte im Täter-Opfer-Ausgleich

§§ StGB	Bezeichnung	N	%
86a	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	5	0,3
113	Widerstand gegen den Vollstreckungsbeamten	9	0,5
120	Gefangenenbefreiung	1	0,1
142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	7	0,4
145	Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	1	0,1
146	Geldfälschung	1	0,1
164	Falsche Verdächtigung	7	0,4
168	Störung der Totenruhe	2	0,1
176	Sexueller Mißbrauch von Kindern	3	0,2
177	versuchte Vergewaltigung	3	0,2
178	Sexuelle Nötigung	11	0,7
183	Exhibitionistische Handlungen	3	0,2
185-187	Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung	91	5,5
202	Verletzung des Briefgeheimnisses	2	0,1
211	versuchter Mord	1	0,1
212	versuchter Totschlag	1	0,1
223	vorsätzliche Körperverletzung	702	42,5
223 a, b	Gefährliche Körperverletzung / Mißbrauch von Schutzbefohlenen	98	5,9
224	Schwere Körperverletzung	3	0,2

18 Gesetzentwurf vom 11.11.1993 BT-Dr 12/6141; gegen die Ausschlußkriterien dieses Gesetzentwurfs G.Kaiser ZRP 1994 S.314-319.

19 H.Tröndle in Dreher/Tröndle §46a Rz. 3 u. 4 S.306.

20 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Verbrechensbekämpfungsgesetz) BT-Drs. 12/6853 vom 18.02.94 S.21.

230	Fahrlässige Körperverletzung	20	1,2
235	Kindesentziehung	1	0,1
239	Freiheitsberaubung	11	0,7
240	Nötigung	92	5,6
241	Bedrohung	96	5,8
242	Diebstahl	143	8,7
243	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	59	3,6
246	Unterschlagung	18	1,1
247	Diebstahl als Haus- und Familiendiebstahl	2	0,1
248a	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	4	0,2
248b	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	5	0,3
249 ff	Raub und Erpressung	91	5,5
258	Strafvereitelung	1	0,1
259	Hehlerei	7	0,4
263, 263a	Betrug, Computerbetrug	11	0,7
267	Urkundenfälschung	7	0,4
303, 304	Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachb.	123	7,4
308	Brandstiftung	1	0,1
309	Fahrlässige Brandstiftung	1	0,1
315 ff	Verkehrsgefährdungen	12	0,7
316	Trunkenheit im Verkehr	1	0,1
323a	Vollrausch	2	0,1
17 TschG	Tierquälerei	1	0,1

Auffallend ist zum einen das breite Spektrum der Delikte, die in Ausgleichsverfahren bearbeitet wurden, zum anderen wurden den Ausgleichsprojekten in Einzelfällen auch Verbrechen bis hin zum versuchten Mord zugewiesen. Da die Bearbeitung von Vergewaltigung und Totschlag im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs umstritten ist, erscheint es angebracht, diese Fälle näher darzustellen.

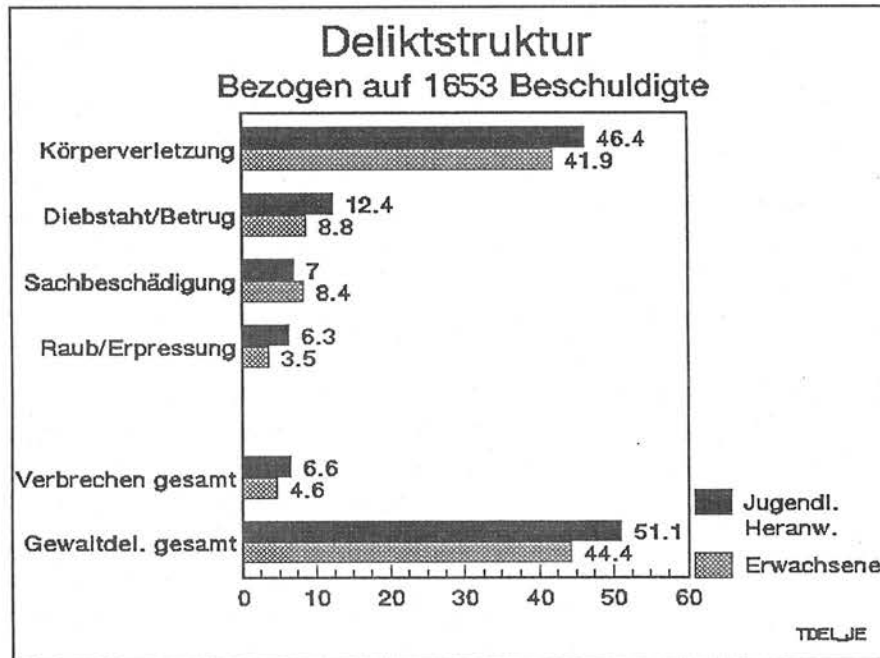
Einer der Vergewaltigungsversuche ereignete sich am Ende einer Beziehung, als die junge Frau sich von ihrem Freund (Heranwachsender) trennen wollte. Die Beziehung hatte bereits unter Streit und heftigen, auch tätlichen Auseinandersetzungen gelitten, die von beiden Seiten ausgingen. Dennoch wollte der junge Mann an der Beziehung festhalten. Eine Aussprache eskalierte als er auf seine Freundin mit den Worten eindrang: "Ich will ein Kind, dann kommst Du nie mehr von mir los". Es blieb allerdings beim Versuch, wobei die Frage nach einem Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung aus den verfügbaren Unterlagen nicht beantwortet werden kann. Der Täter-Opfer-Ausgleich wurde von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren nach Rücksprache mit der Vermittlerin angeregt. Dem Ausgleichsgespräch voraus gingen mehrere ausführliche Einzelgespräche mit der Geschädigten. Die Geschädigte entschied sich schließlich für den Täter-Opfer-Ausgleich, da sie mit dem unmittelbaren Tatgeschehen nicht in einer Gerichtsverhandlung konfrontiert werden wollte. Auch ihre Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich hatte sie davon abhängig gemacht, daß sie im Schlichtungsgespräch nicht mit ihrem ehemaligen Freund über die Tat als solcher sprechen muß. Ziel des Schlichtungsgesprächs war, die Entwicklung der Beziehung aufzuarbeiten, insbesondere die Frage, "wie es soweit kommen konnte", die die Geschädigte nach wie vor bewegte. Das Strafverfahren gegen den

Heranwachsenden wurde eingestellt.

Im zweiten Fall bestritt der beschuldigte Heranwachsende einen Vergewaltigungsversuch. Nach einem Volksfestbesuch sei es in einem Bauwagen einvernehmlich zu einem Geschlechtsverkehr gekommen. Die Geschädigte erstattete hingegen Anzeige wegen versuchter Vergewaltigung. Besonders verletzt hatte sie und ihre Eltern, daß der Beschuldigte sich gegenüber seinen Freunden des Vorfalles gerühmt hatte, so daß die Angelegenheit zum Ortsgespräch wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte einen Täter-Opfer-Ausgleich angeregt, um der Geschädigten die Möglichkeit zu geben, eine streitige Erörterung des Geschehens vor Gericht zu vermeiden. Die Geschädigte und ihre Eltern lehnten einen Täter-Opfer-Ausgleich allerdings ab, da sie eine Verurteilung und Bestrafung des Beschuldigten herbeiführen wollten.

Auch die beiden versuchten Tötungsdelikte bedürfen einer näheren Erläuterung. Die Anregung zur Bearbeitung der beiden Fälle kam bei dem Tötungsversuch von der Staatsanwaltschaft, bei dem versuchten Mord von dem Angeklagten selbst, der in Untersuchungshaft genommen worden war und dort durch seine Anwältin von der Ausgleichseinrichtung erfuhr. Beide Beschuldigte sind Erwachsene. Der Fallzugang erfolgte jeweils nach Anklage. Es handelte sich in beiden Fällen um schwerwiegende Beziehungskonflikte. Der versuchte Mord geschah in einem Eifersuchtsaffekt während einer Aussprache über die Situation der Beziehung. Der Täter verletzte seine ehemalige Freundin im Gesicht und am Hals schwer. Zu dem versuchten Totschlag kam es im Rahmen anhaltender Streitigkeiten zwischen einem geschiedenen Ehepaar. Die Frau war mit den Kindern zu einem neuen Freund gezogen. Wenn der Vater sie besuchte, kam es regelmäßig zu Auseinandersetzungen, die zunächst zu Sachbeschädigungen, dann zu Schlägereien führten und, als eine Pistole eingesetzt wurde, schließlich zu der Anzeige und Anklage wegen einer versuchten Tötung. Der Ehemann, die Frau und ihr neuer Freund zeigten sich jeweils gegenseitig an und stellten darüber hinaus Strafantrag gegen Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter, die mit der Sache befaßt waren. In dieser Situation wandte sich die Staatsanwaltschaft an die Ausgleichseinrichtung. Sowohl im ersten wie im zweiten Fall lehnten die Geschädigten einen Täter-Opfer-Ausgleich ab. Im Fall des versuchten Totschlags konnte jedoch eine Besuchsregelung vereinbart werden, die weitere Eskalationen verhindern half. Der Ehemann besuchte seine Kinder nicht mehr in der Wohnung seiner ehemaligen Frau, sondern holte sie bei der Vermittlungseinrichtung ab. Dort konnte er auch Geschenke, Post etc. für seine Kinder hinterlegen, da er den Verdacht geäußert hatte, seine ehemalige Frau würde den Kindern Post und Geschenke vorenthalten. Nach einem Jahr hatte sich die Situation soweit entspannt, daß alle Beteiligten auf diese Regelung verzichten konnten. Welchen Abschluß die Strafverfahren fanden, ob sie zu Verurteilungen wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags führten, ist nicht bekannt, da die Ausgleichseinrichtung darüber nicht informiert wurde.

Bei den geschilderten Fälle handelt es sich um Einzelfälle mit Ausnahmecharakter. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Ausgleichsfälle auch in quantitativer Hinsicht bei den Körperverletzungsdelikten wie die folgende Grafik zeigt.



Der Anteil der Körperverletzungsdelikte umfaßt sowohl im Jugend- wie auch im Erwachsenenstrafrecht fast die Hälfte des gesamten Fallaufkommens. Nimmt man noch weitere Gewaltdelikte wie z.B. Raub und räuberische Erpressung hinzu,²¹ erreicht der Anteil der Gewaltdelikte im Jugendstrafrecht über die Hälfte aller Ausgleichsfälle, im allgemeinen Strafrecht beträgt er 44 %. Entgegen manchen Stimmen in der Literatur sieht die Praxis, und das ist hinsichtlich der Fallauswahl insbesondere die Staatsanwaltschaft, die besonderen Vorzüge des Täter-Opfer-Ausgleichs gerade bei der Bearbeitung von Körperverletzungs- und Gewaltdelikten. Auffallend ist auch, daß sich diese Präferenz im Erwachsenenstrafrecht kaum vom Jugendstrafrecht unterscheidet. Dies gilt mit kleinen Abstrichen sogar für den Anteil der Verbrechen an den Ausgleichsfällen, der im allgemeinen Strafrecht 4,6 % und im Jugendstrafrecht 6,6 % erreicht. Die Auffassung, im Erwachsenenstrafrecht stünde der finanzielle Schadensausgleich im Vordergrund, während zu einer Konfliktschlichtung häufig die Bereitschaft fehle, bestätigt sich damit nicht. Auch die Befürchtung, der Übergang des Täter-Opfer-Ausgleichs von der Modellphase in den Regelbetrieb könnte zu einer Verflachung der Ausgleichsfälle hin zum Bagatellbereich führen, hat sich jedenfalls bei den Einrichtungen, die sich an dieser Untersuchung beteiligten, nicht bestätigt.

Allerdings gibt die vorliegende Deliktstruktur Anlaß zu der Frage, ob gerade im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte, nicht mehr Fälle einem Täter-Opfer-Ausgleich zugeführt werden könnten. Freilich ist zu bedenken, daß der Aufwand, der für die Vorgespräche mit den Betroffenen und das gemeinsame Schlichtungsgespräch betrieben werden muß, nur dann angemessen erscheint, wenn tatsächlich ein Konfliktstoff zu bearbeiten ist. Dies kann auch bei Eigentums- und Vermögensdelikten gegeben sein - z.B. wenn Gegenstände mit hohem Affektionsinteresse gestohlen oder zerstört werden, im allgemeinen kann aber davon

21 Die Kategorie der Gewaltdelikte umfaßt alle Tötungs-, Raub- und Körperverletzungsdelikte sowie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Widerstand gegen den Vollsteckungsbeamten.

ausgegangen werden, daß ein solcher Konfliktstoff regelmäßig bei Körperverletzungs- und anderen Gewaltdelikten vorliegt. Es erscheint nach den vorliegenden Zahlen plausibel, davon auszugehen, daß die Fallauswahl in der Praxis von diesem Leitmotiv geprägt ist.

3.5. Auswertungen zu den Geschädigten und Beschuldigten

Die folgenden Auswertungen beruhen auf Angaben zu allen Opfern, mit denen ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht wurde, das sind insgesamt 1347 Geschädigte. Bei den Beschuldigten wurde die entsprechende Gruppe untersucht, insgesamt 1431 Beschuldigte.

Nach der Art der Opfer überwiegt der Anteil der natürlichen Personen mit 94 % deutlich gegenüber geschädigten Institutionen mit 6 %. Auch dies spricht dafür, daß in der Praxis der Täter-Opfer-Ausgleich mit Konfliktschlichtung identifiziert wird.

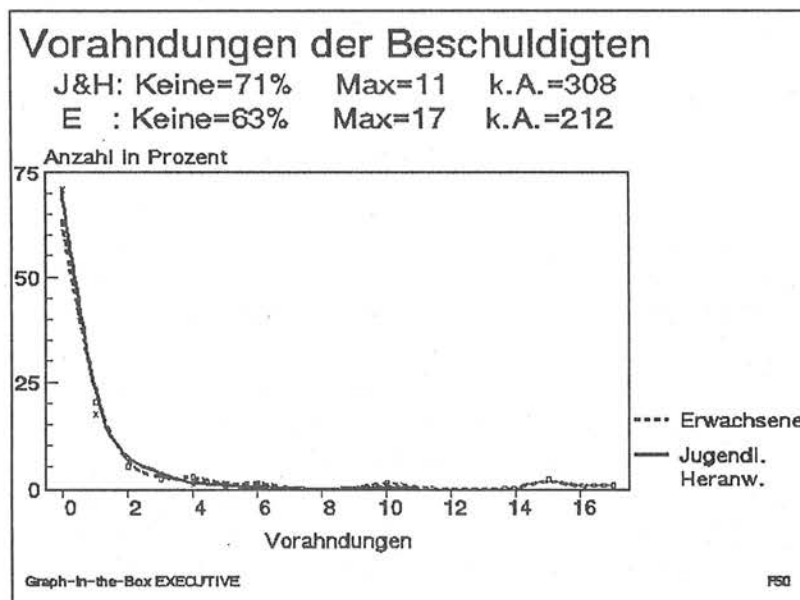
Die Geschädigten sind wie die Beschuldigten überwiegend männlich, allerdings ist der Anteil der Frauen unter den Geschädigten mit 27 % deutlich höher als bei den Beschuldigten mit 10,5 %. Der Anteil nicht deutscher Beschuldigter beträgt 24,5 %, bei den Geschädigten erreicht er 12,5 %.

Institutionen spielen auf der Geschädigtenseite nur mehr eine marginale Rolle. Über 90 % der Geschädigten sind natürliche Personen. Dies entspricht m.E. dem Charakter des Täter-Opfer-Ausgleichs als einem Verfahren, das einer kommunikativen Aufarbeitung von Konflikten unter den unmittelbar betroffenen Personen dienen soll.

Bereits vor der Tat kannten sich nach Auskunft der Vermittler/-innen 25 % der Betroffenen gut, 31 % flüchtig, während sich 44 % der Betroffenen nicht gekannt hatte. Von den erwachsenen Beschuldigten kannten 34 % vor der Tat die Geschädigten gut, bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten hingegen nur 22 %. Ob dieser Unterschied im Fallaufkommen oder in einer besonderen Fallauswahl seinen Grund hat, läßt sich mit den derzeit verfügbaren Daten nicht überprüfen.

Ein besonders wichtiges Merkmal bei der Fallauswahl ist für die Justiz anscheinend die Zahl der Vorahndungen bei den Beschuldigten. Die folgende Grafik zeigt deutlich, daß ganz überwiegend nur Ersttäter für einen Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht gezogen wurden, auch wenn in Einzelfällen mitunter erheblich stärker belasteten Beschuldigten (bis zu 17 Vorahndungen) die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich angeboten wurde. Der hohe Anteil von Ersttätern deckt sich mit früheren Untersuchungsergebnissen, wobei diese Quote von Einrichtung zu Einrichtung deutlich schwankte.²²

22 A.Hartmann 1995 S.203, 210 f.



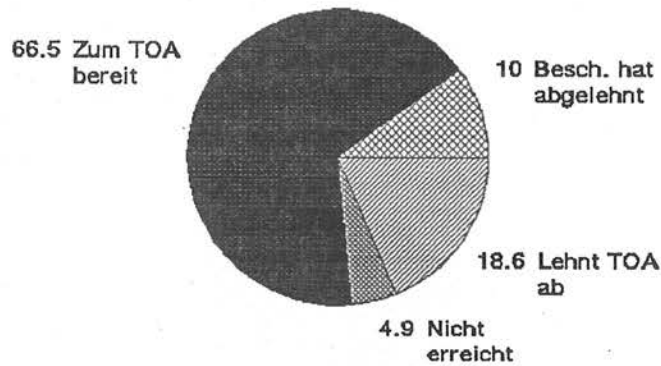
3.6. Teilnahmebereitschaft der Geschädigten und Beschuldigten

Insgesamt ergibt diese Auswertung wie schon frühere Untersuchungen eine hohe Zustimmung von Geschädigten und Beschuldigten zum Täter - Opfer - Ausgleich.²³ Bei der Bewertung der Zustimmung der Geschädigten ist allerdings zu berücksichtigen, daß im überwiegenden Teil der Fälle (über 80 %) zunächst mit den Beschuldigten Kontakt aufgenommen wurde.²⁴ Die folgende Grafik zeigt neben der hohen Zustimmungquote, daß 14,9 % der Geschädigten nicht auf einen Täter-Opfer-Ausgleich angesprochen wurden, weil die Beschuldigten nicht erreicht werden konnten oder ablehnten. Es ist denkbar, aber nicht zwingend, daß in diesen Fällen auch die Geschädigten abgelehnt hätten.

23 Vgl. zu den Modellprojekten im Jugendstrafrecht A.Hartmann 1995 S.213 f. Der Anteil erfolgreicher Ausgleichsverfahren erreichte in Reutlingen 80 % der Verfahren (Beschuldigtenzählung); A.Kuhn 1989 S.198 f. Für die Projekte im Erwachsenenstrafrecht ergab sich in der vergleichenden Untersuchung von B.Bannenbergs eine durchschnittliche Erfolgsquote von 74,9 %; B.Bannenbergs 1993 S.229.

24 Aus dieser Tatsache allein sollte jedoch noch nicht auf eine Täterorientierung der Einrichtungen geschlossen werden, da es sich in vielen Fällen gerade im Interesse der Geschädigten anbietet, zunächst die grundsätzliche Bereitschaft der Beschuldigten einzuholen. Dadurch kann den Geschädigten ggf. eine weitere Enttäuschung erspart werden; so aber W.Schädler ZRP 1990 S.150 ff.

Ergebnis der Kontaktaufnahme zu den Opfern



In Prozent / 1347 Opfern
Keine Angabe: 38

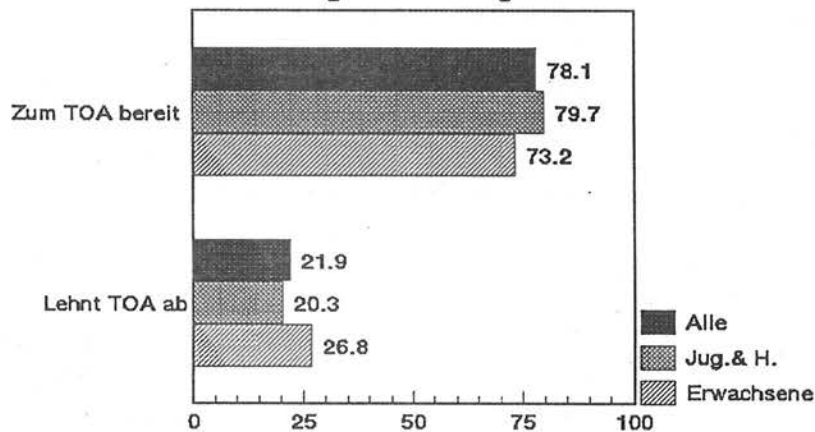
Graph-in-the-Box EXECUTIVE

F31

Untersucht man nur die Fälle, in denen die Geschädigten über den Täter-Opfer-Ausgleich informiert wurden, ergibt sich eine Teilnahmebereitschaft von fast 80 %. Auch im allgemeinen Strafrecht erreicht die Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten nur unwesentlich niedrigere Werte wie die folgende Grafik zeigt.

Kontaktaufnahme zu den Opfern

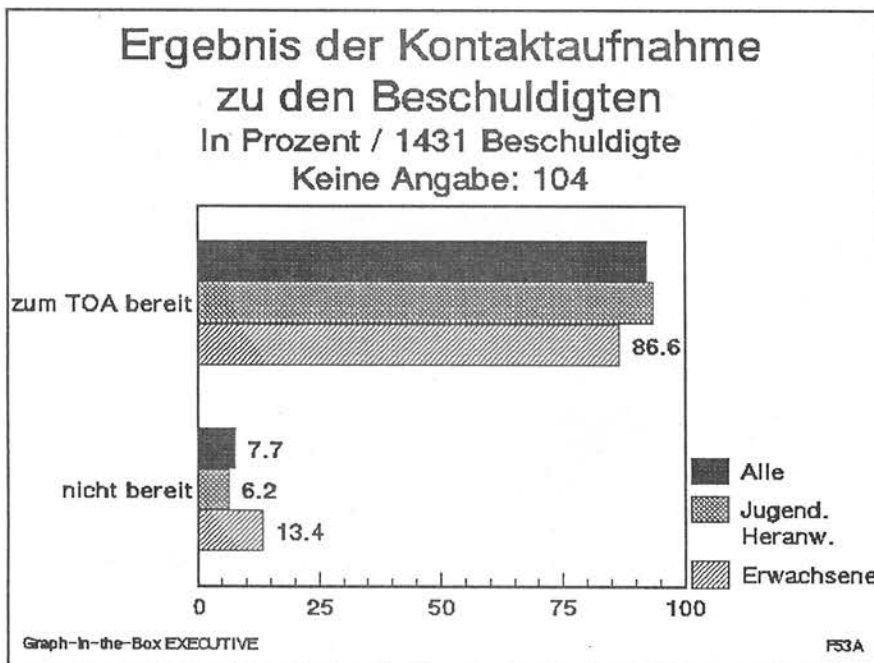
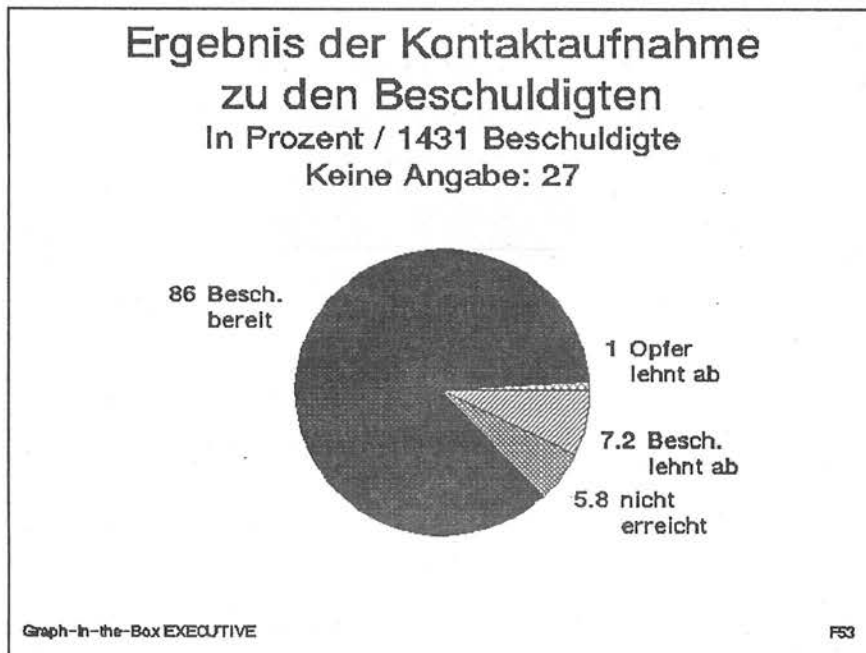
In Prozent / 1347 Opfer
Keine Angabe/Sonstiges: 233



Graph-in-the-Box EXECUTIVE

F31A

Die Teilnahmebereitschaft der Beschuldigten liegt hier wie auch in früheren Untersuchungen noch über den Werten der Geschädigten.



Die hohen Bereitschaft der Betroffenen zur Teilnahme an einem Ausgleichsversuch, schließt jedoch nicht aus, daß der Anteil der Fälle, die nicht mit einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Beschuldigten und Geschädigten erfolgreich abgeschlossen werden konnten, nicht gering ist. Initiiert wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich in 1238 Fällen (1570 Geschädigte und 1653

Beschuldigte), wegen verfahrenstechnischer Hindernisse reduzierte sich die Zahl der bearbeiteten Fälle auf 1066 (1347 Geschädigte und 1431 Beschuldigte), eine beiderseitige Zustimmung erfolgte von 870 Geschädigten und 973 Beschuldigten und schließlich schlossen 777 Geschädigte und 799 Beschuldigte den Täter-Opfer-Ausgleich mit einer Vereinbarung erfolgreich ab. Der Anteil der Fälle, bei denen ein sogenanntes verfahrenstechnisches Hindernis vorlag d.h. Eignungskriterien der jeweiligen Einrichtung für die Fallbearbeitung nicht erfüllt wurden - sei es, weil die Tat bestritten wurde, sei es, weil ein Betroffener z.B. ausgewandert war - ist mit nahezu 13 % relativ hoch. Nimmt man die Fälle, in denen keine verfahrenstechnischen Hindernisse vorlagen als Basis der Ausgleichsversuche, so erreicht die Quote der erfolgreich abgeschlossenen Verfahren für die Beschuldigten 56 % und für die Geschädigten 58 %. Es zeigt sich damit ein deutlicher, wenn auch kein dramatischer Rückgang der erfolgreich abgeschlossenen Ausgleichsversuche gegenüber den Modellprojekten, bei denen die Erfolgsquoten bis zu 80 % erreichten.²⁵

Der Einfluß zahlreicher Merkmale auf die Bereitschaft der Geschädigten und Beschuldigten zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich wurde mit bivariaten und multivariaten Analysemethoden untersucht. Diese Auswertungen betrafen u.a. die Merkmale Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Beteiligung von Rechtsanwälten, Art und Schwere der Schäden bzw. Verletzungen, Bekanntheit der Betroffenen vor der Tat, Verfahrensstadium u.a.m. Wesentliche Einflußgrößen konnten nicht ermittelt werden, die Fallzahlen reichten jedoch für die differenzierte Untersuchung einzelner Untergruppen nicht aus. Die erklärte Varianz erreichte in multiplen Regressionsanalysen lediglich Werte von $R^2 < 0,05$. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung der Einzelergebnisse an dieser Stelle verzichtet. In früheren Untersuchungen wurden jedoch bereits Zusammenhänge nachgewiesen zwischen verschiedenen Merkmalen des Falls der Beschuldigten und Geschädigten mit der Ausgleichsbereitschaft bzw. einem erfolgreichen Abschluß des Täter-Opfer-Ausgleichs.²⁶ Es sind deshalb weitere Untersuchungen unter Zusammenfassung mehrere Jahrgänge erforderlich, die es erlauben werden, differenziertere Auswertungen vorzunehmen und gegebenenfalls Ursachen für den Rückgang der Erfolgsquote zu analysieren.

3.7. Ausgleichsvereinbarungen

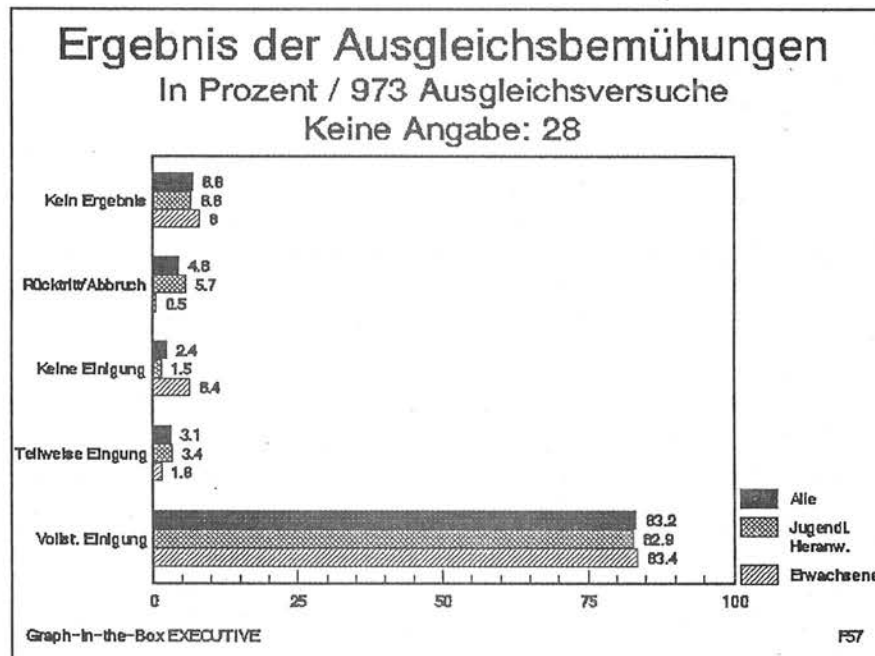
Die Auswertungen erfolgen in diesem Abschnitt auf der Grundlage der 973 Beschuldigten, die sowohl selbst einem Ausgleichsversuch zugestimmten, bei denen aber auch die Geschädigten zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit waren.

Die folgende Grafik zeigt, daß unter diesen Voraussetzungen in über 80 % der Fälle ein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden konnte. Daß nahezu 20 % der Betroffenen einen Ausgleichsversuch abbrechen bzw. zu keiner Einigung fanden, macht deutlich, daß das Ausgleichsverfahren auch nach einer Zustimmung der Betroffenen der Maxime der Freiwilligkeit verpflichtet bleibt, was aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu begrüßen ist. Andererseits steht gerade dieses Ergebnis hinter den Modellprojekten zurück, bei denen der Anteil der entsprechen-

25 Für das Jugendstrafrecht A.Kuhn 1989 S.198 zum Projekt "Handschlag" Reutlingen, für das Erwachsenenstrafrecht D.Rössner 1993 S.118 zu dem Modellprojekt in Tübingen.

26 Vgl. A. Hartmann 1995 S.216 ff; J.Schreckling 1990 S.94 ff.

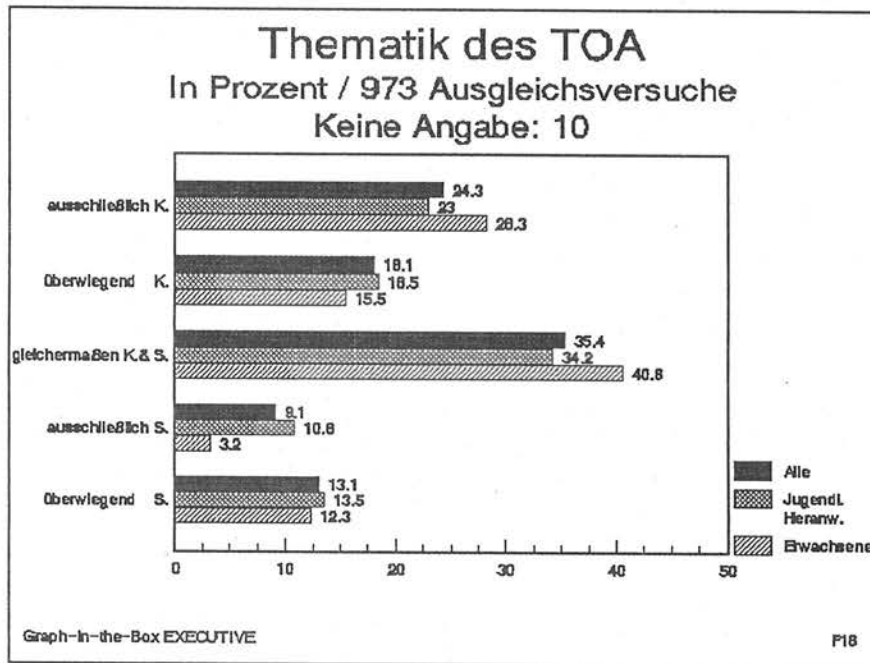
den Fälle zum Teil nur wenige Prozent umfaßte und bei allen Modellprojekten deutlich unter 10 % blieb.²⁷



Zur Bewertung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist neben einer Einigung insbesondere auch entscheidend, wie diese Einigung erzielt wurde und welchen Inhalt sie hat. Im Rahmen der "Bundesweiten TOA - Statistik" wird hierzu erhoben, welche Thematik nach Einschätzung der Vermittler/-innen bei den Ausgleichsgesprächen im Vordergrund stand, auf welche Weise die Einigung erzielt werden konnte und welche Ausgleichsleistungen von den Betroffenen vereinbart wurden.

Hinsichtlich der Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs sollten die Vermittler/-innen einschätzen, ob es den Betroffenen mehr um eine Aufarbeitung oder Beilegung eines Konfliktes zu tun war, der aus der Straftat resultierte oder bereits zuvor bestand und die Tat möglicherweise sogar auslöste, oder ob die Beseitigung des durch die Tat hervorgerufenen Schadens und ggf. die Leistung von Schmerzensgeld im Vordergrund stand. Ersteres wird in der folgenden Grafik als Konfliktschlichtung (K) bezeichnet, letzteres unter dem Begriff Schadenswiedergutmachung (S) zusammengefaßt.

27 Zusammenfassend A.Hartmann 1995 S.243.



Die Grafik macht deutlich, daß alle aufgeführten Möglichkeiten mit nennenswerten Anteilen vertreten sind, die größte Gruppe umfaßt allerdings die Ausgleichsfälle, bei denen es gleichermaßen um Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung ging. Es zeigt sich auch hier wieder, daß in der Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs zwischen Fällen aus dem Jugendstrafrecht und Fällen aus dem allgemeinen Strafrecht keine wesentlichen Unterschiede auftreten. Die Auswertung gibt auch der Kritik, die finanziellen Interessen der Geschädigten würden im Täter-Opfer-Ausgleich nicht ausreichend berücksichtigt, keine Grundlage.²⁸ Diese Kritik beruhte auf Erfahrungen aus dem anglo - amerikanischen Raum und kann nicht auf die hiesige Praxis übertragen werden, was auch die folgenden Auswertung zu den vereinbarten Leistungen bestätigen.

Zuvor soll jedoch die Art und Weise, wie die Einigung erzielt werden konnte, untersucht werden. Der Idealtypus des Täter-Opfer-Ausgleichs umfaßt zunächst die Vorgesprächen mit beiden Parteien, in denen sowohl die Bereitschaft zu einem Ausgleichsversuch geklärt als auch die persönliche Sicht des Vorfalls und die Erwartungen an den Ausgleichsversuch mit der Vermittlungsperson besprochen werden. Sofern beide Betroffene zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit sind, soll sich daran ein Vermittlungsgespräch anschließen, in dem die Beschuldigten und die Geschädigten alle ihrer Meinung nach wichtigen Aspekte der Tat und ihrer Folgen besprechen und sich auf eine Ausgleichsvereinbarung verständigen. Die Vermittler/-innen übernehmen in diesen Gesprächen die Moderatorenrolle.²⁹ Bereits in den Modellprojekten hat sich jedoch gezeigt, daß neben diesem Idealtypus in der Praxis auch andere Formen des

28 Hierzu W.Schädler ZRP 1990 S.150 ff.

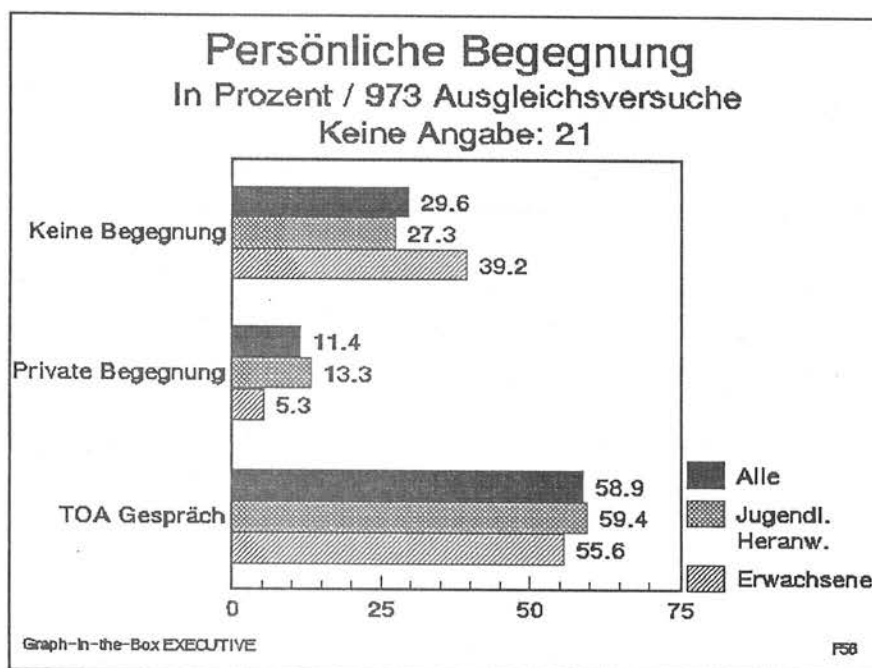
29 Vgl. hierzu A.Hartmann 1995 S.28 ff, 155 ff; A.Kuhn 1989 S.200 ff; H.Messmer 1991 S.115 ff.

Vermittlungsprozesses auftreten.³⁰ Nicht selten waren die Fälle, in denen die Vermittler/-innen eine Einigung in wechselnden Einzelgesprächen mit den Betroffenen (shuttle diplomacy) herbeiführen, ohne daß sich die Betroffenen in einem gemeinsamen Gespräch austauschten. Darüber hinaus kommt es auch vor, daß sich die Betroffenen ohne Vermittlungsperson zusammenfinden und eine Einigung erzielen. Für diese Fälle ist die Bezeichnung Täter-Opfer-Ausgleich auf privater Basis bzw. privater Ausgleich gebräuchlich geworden. Soweit kein gemeinsames Gespräch stattfindet, kann dies sehr unterschiedliche Gründe haben. Die Angelegenheit kann z.B. den Geschädigten so geringfügig erscheinen, daß sie sich die Zeit für ein gemeinsames Gespräch nicht nehmen wollen, gleichzeitig aber aus dem selben Grund auch an einem Strafverfahren gegen den Täter nicht interessiert sind. Solche Fälle sind z.B. bei kleinen Sachbeschädigungen, die von unbeteiligten Personen angezeigt wurden, aufgetreten. Die Straftat kann aber für das Opfer auch so traumatisierend sein, daß ein gemeinsames Gespräch nicht in Betracht kommt, jedoch Interesse an einer Schadensregulierung oder an Vereinbarungen für die Zukunft besteht, um z.B. die Angst vor weiteren Übergriffen abzubauen. Trotz dieser nachvollziehbaren Gründe für einen Täter-Opfer-Ausgleich ohne Gespräch knüpfen andererseits viele Erwartungen, die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich verbunden werden, gerade an die unmittelbare Auseinandersetzung zwischen Geschädigten und Beschuldigten. Genauere Auswertungen zu den Modellprojekten haben außerdem gezeigt, daß auch die Vermittlungsperson einen nicht unerheblichen Einfluß darauf hat, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich im Wege einer shuttle diplomacy oder im Rahmen eines Vermittlungsgespräches erzielt wird.³¹ Aus diesen Gründen wäre es als kritisch anzusehen, wenn der Anteil der Ausgleichsgespräche im Regelbetrieb des Täter-Opfer-Ausgleichs stark zurückgegangen wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall wie die folgende Grafik zeigt. Bei den Einrichtungen, die im Erwachsenenstrafrecht tätig sind, liegt der Anteil der Ausgleichsfälle mit gemeinsamen Gespräch sogar deutlich über dem Durchschnittswert von 28 %, den B.Bannenbergs 1993 ermittelt hat.³²

30 B.Bannenbergs 1993 S. 179, 230 fand für die Projekte im Jugendstrafrecht einen Anteil der Schlichtungsgespräche an allen Ausgleichsfällen von durchschnittlich 62 %, bei den Erwachsenenprojekten lag die Gesprächsquote mit durchschnittlich 28 % jedoch deutlich niedriger. In Tübingen fand lediglich in 14 % der erfolgreichen Ausgleichsfälle ein gemeinsames Gespräch statt; hierzu D.Rössner 1993 S.122 f.

31 A.Hartmann 1995 S.242 f; A.Kuhn 1989 S.205.

32 B.Bannenbergs 1993 S.230.

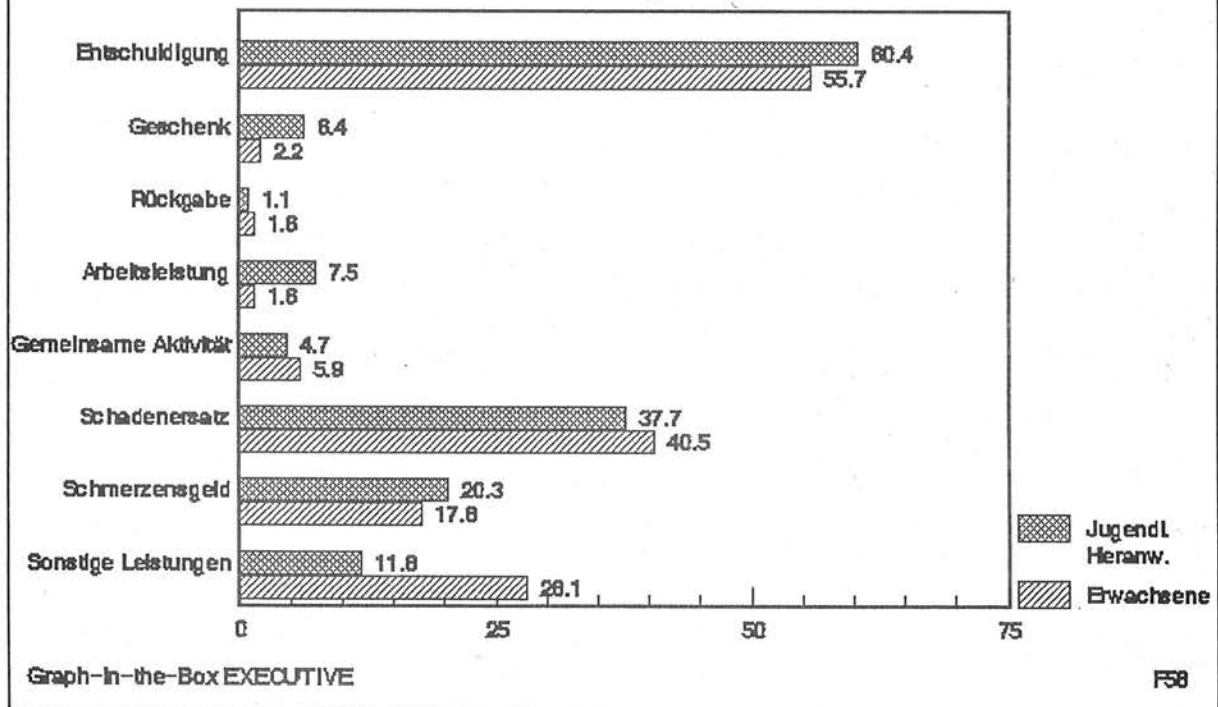


Die Ausgleichsverfahren im Jugend- bez. im Erwachsenenstrafrecht unterscheiden sich hinsichtlich der Quote der gemeinsame Ausgleichsgespräch nur unwesentlich. Allerdings sind Begegnungen auf privater Basis bei erwachsenen Beschuldigten deutlich seltener und der Anteil von Ausgleichsverfahren ohne Begegnung häufiger. Bei der Bewertung dieser Ergebnisse ist schließlich auch zu berücksichtigen, welche Fallkonstellationen in der einen oder anderen Weise bearbeitet wurden. Es zeigte sich, daß bei Körperverletzungs- und Gewaltdelikten der Anteil der gemeinsamen Ausgleichsgespräche auf über 70 % ansteigt, während er bei Vermögensdelikten nur 45,5 % beträgt. Der Anteil der privaten Begegnungen beträgt dagegen bei Vermögensdelikten 19 % und bei Körperverletzungsdelikten lediglich 8,4 %. Die verschiedenen Varianten der Durchführung eröffnen damit eine Möglichkeit, den Charakter des Täter-Opfer-Ausgleichs der Bedeutung der Sache anzupassen. Aus den bisherigen Erkenntnissen ergibt sich jedenfalls in der Tendenz, daß der Täter-Opfer-Ausgleich weder für eine "freiwillige Unterwerfung" der Beschuldigten bei entkriminalisierungswürdigen Bagatellsachen mißbraucht wird,³³ noch daß die Beschuldigten bei Gewaltdelikten einen einfachen Weg vorfinden, der Konfrontation mit den Geschädigten und den Folgen der Tat auszuweichen.

Die Betrachtung der Ausgleichsverfahren kann nicht abgeschlossen werden, ohne die Leistungen, die im Rahmen eines Ausgleichsversuchs vereinbart wurden, darzustellen. Dabei tritt das Problem auf, daß Leistungen von den Beschuldigten z.T. auch dann erbracht wurden, wenn die Geschädigten einem Ausgleichsversuch nicht zustimmten, in wenigen Fällen sogar dann, wenn die Beschuldigten selbst einen Täter-Opfer-Ausgleich ablehnten. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang alle Leistungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs, auch wenn sie auf privater Basis vereinbart oder trotz einer Ablehnung des Täter-Opfer-Ausgleichs erbracht wurden. Fälle, in denen ein Ausgleichsversuch wegen verfahrenstechnischer Hindernisse gar nicht unternommen wurde, sind nicht berücksichtigt worden.

33 So aber W.Naucke NKPol 1990 Bd.2 S.14.

Art der Vereinbarungen bzw. Leistungen In Prozent / 907 Vereinbarungen Keine Angabe: 0

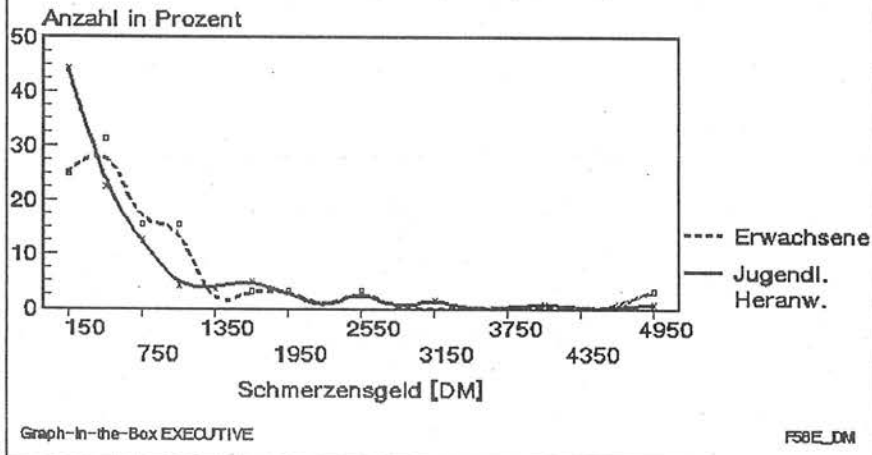


Es wurden alle angegebenen Leistungen berücksichtigt, auch wenn sie in Kombination mit anderen Leistungen vereinbart wurden. Dies trifft besonders für die Entschuldigung zu, die wohl immer mit einem Täter-Opfer-Ausgleich in der einen oder anderen Form verbunden sein dürfte, aber zum Teil als selbstverständlich nicht aufgeführt wurde. Neben der Entschuldigung dominieren die Schadenersatz- und Schmerzensgeldleistungen. Eine Rückgabe entwendeter Sachen wird häufig bereits von der Polizei veranlaßt und kommt deshalb als Leistung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht mehr in Betracht. Unter Arbeitsleistung wird hier eine Tätigkeit zu Gunsten der Geschädigten verstanden, nicht jedoch gemeinnützige Arbeit. Insgesamt zeigt sich wiederum eine recht hohe Übereinstimmung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht mit Ausnahme des hohen Anteils sonstiger Leistungen bei erwachsenen Beschuldigten. Geschenke und Arbeitsleistungen sind dagegen im Jugendstrafrecht häufiger. Da der Inhalt der sonstigen Leistungen als Text erhoben wurde und für die Auswertung noch nicht kodiert werden konnten, ist es zur Zeit noch nicht möglich, darüber nähere Auskunft zu geben. Bei den Schadenersatz- und Schmerzensgeldvereinbarung interessiert neben der quantitativen Häufigkeit vorallem auch die Höhe der Beträge. Die beiden folgenden Grafiken geben sowohl über die Gesamthöhe als auch über die Höhe der einzelnen Vereinbarungen Auskunft.

Schmerzensgeld Leistungen durch die Beschuldigten

aM: 657,-- / Max: 5000 / Sum: 115658

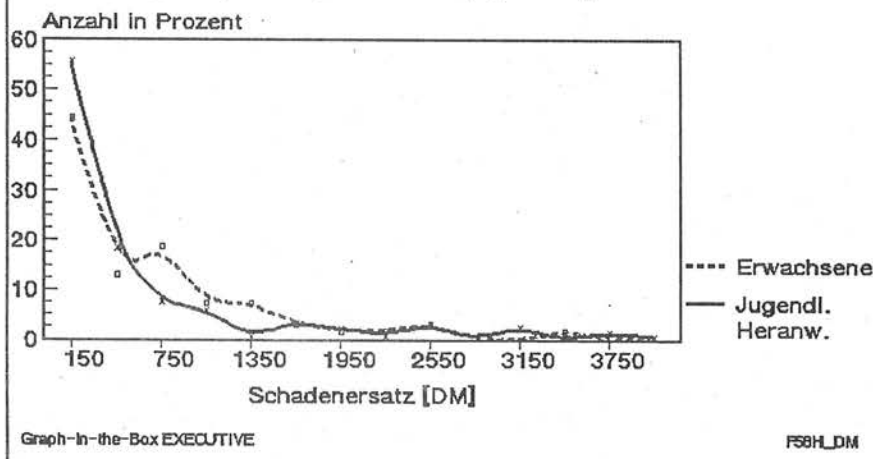
aM (J&H): 632,-- / aM (Erw.): 782,--



Schadenersatz Leistung durch die Beschuldigten

aM: 696,-- / Max: 190000 / Sum: 230277

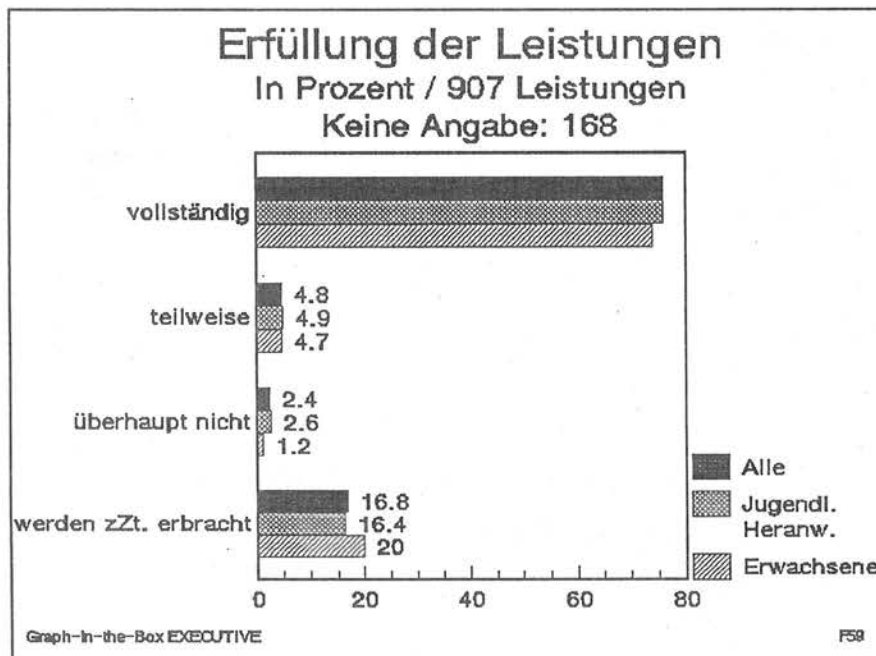
aM (J&H): 699,-- / aM (E): 700,--



D e r

durchschnittliche Betrag (arithmetisches Mittel, aM) der Schmerzensgeldleistungen bzw. -vereinbarungen beträgt DM 657,--, bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten liegt er allerdings mit DM 632,-- deutlich niedriger als bei den erwachsenen Beschuldigten mit DM 782,--. Dies ergibt sich auch aus der Kurven, die für Jugendliche und Heranwachsende im Bereich unter DM 300,-- die höchsten Häufigkeitswerte erreichen. Auch bei den Erwachsenen dominieren die kleinen Beträge, allerdings haben Leistungen zwischen DM 700,-- und DM 1400,-- einen höheren Anteil. Bei den Schadenersatzvereinbarungen bzw. -zahlungen ist die Situation ganz entsprechend, wobei der Unterschied bei den Durchschnittswerten sehr klein ist,

weil im Jugendstrafrecht eine sehr hohe Vereinbarung über DM 19.000,-- geschlossen wurde. Obwohl die Beträge in der Mehrzahl eher klein sind, konnten doch auch Fälle mit hohen Schäden im Täter-Opfer-Ausgleich bearbeitet werden. Insgesamt wurden zu Gunsten der Opfer Schadenersatzzahlungen in Höhe von DM 230.277,-- und Schmerzensgelder in Höhe von DM 115.658,-- vereinbart. Die folgende Grafik zeigt, daß diese Vereinbarung zum größten Teil von den Beschuldigten auch eingehalten werden.



Um die Einigung über Schmerzensgeld und Schadenersatzleistungen und ihre Erfüllung zu erleichtern, wurde von 34 (68 %) der beteiligten 51 Ausgleichseinrichtungen ein Fonds eingerichtet, aus dessen Vermögen finanzielle Leistungen erbracht werden können. Die Schadenersatz- oder Schmerzensgeldforderungen der Geschädigten sollen auf diese Weise schnell aus dem Fondsvermögen erfüllt werden, während die Beschuldigten das Darlehn nach ihrer Leistungsfähigkeit in Raten zurückzahlen. Manche Einrichtungen sehen auch vor, daß die Beschuldigten statt einer Rückzahlung unbezahlte gemeinnützige Arbeit leisten. Dadurch können auch Beschuldigte ohne Einkommen oder Vermögen finanzielle Ersatzleistungen an die Geschädigten erbringen. Die Mittel dieser Fonds, die üblicherweise Opferfonds genannt werden, stammen zumeist aus Bußgeldern. Obwohl die Einrichtung solcher Fonds sehr sinnvoll erscheint, blieb ihre Nutzung in der Praxis auf 90 Beschuldigte beschränkt. Die Höhe der Beträge, die unter Inanspruchnahme der Fonds finanziert wurde, ist in 55 Fällen bekannt. Durchschnittlich wurden DM 726,-- kreditiert. Insgesamt wurden im Jahr 1993 DM 39.904,-- mit Hilfe der Opferfonds finanziert. Davon wurde 30 mal ein zinsloses Darlehn ausgegeben, bei 46 Beschuldigten wurde von einer Rückzahlung aufgrund der Leistung gemeinnütziger Arbeit abgesehen, in 14 Fällen wurde keine Angabe zur Art der Rückerstattung gemacht. Weitere Analysen ergaben weder Anhaltspunkte dafür, daß in Projekten, die einen Fonds eingerichtet haben, häufiger finanzielle Leistungen vereinbart werden, noch daß die vereinbarten Geldbeträge im Durchschnitt höher sind als bei Projekten ohne Fonds. Es bleibt deshalb der Eindruck, daß Opferfonds zwar im Einzelfall eine Ausgleichsvereinbarung erleichtern können, insgesamt jedoch keine zentrale Bedeutung für den Täter-Opfer-Ausgleich erlangt haben.

3.8. Erledigung der Strafverfahren

Mit den nun folgenden Auswertungen soll untersucht werden, wie die Strafverfahren, die den Ausgleichsfällen zu Grunde liegen, abgeschlossen wurden. Dabei ist sowohl die formelle Verfahrenserledigung - Einstellung oder Urteil - als auch die verhängte Sanktion von Bedeutung. Es ist anzunehmen, daß die formelle Erledigung wie auch die verhängte Sanktion vom Verlauf des Täter-Opfer-Ausgleichs abhängen. Deshalb werden die Ergebnisse jeweils getrennt ausgewiesen für erfolgreiche Ausgleichsfälle, für Fälle, die zwar scheiterten, bei denen die Beschuldigten jedoch einem Täter-Opfer-Ausgleich zugestimmt hatten und Fälle, in denen die Beschuldigten einen Ausgleichsversuch ablehnten. Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erledigung von Strafverfahren im Jugend- und im allgemeinen Strafrecht sehr unterschiedlich sind, müssen für diese Fallgruppen getrennte Auswertungen vorgenommen werden.

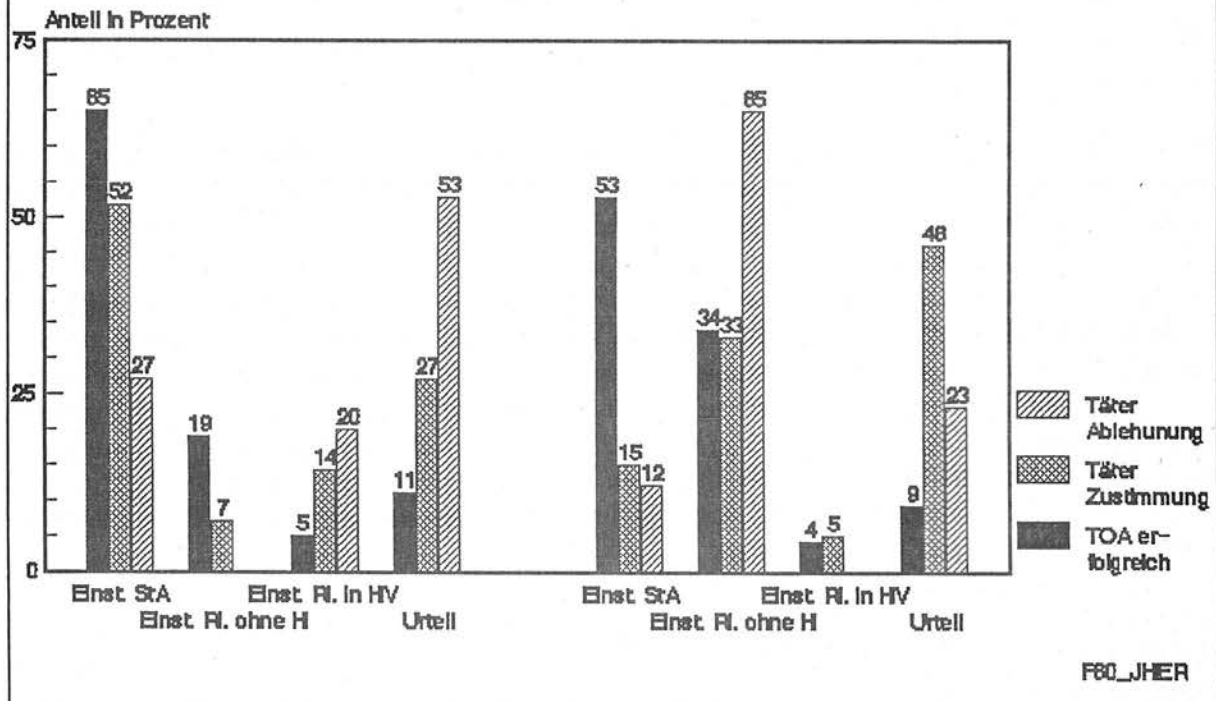
Insgesamt ist zu berücksichtigen, daß die folgenden Auswertungen nur erste Trends aufzeigen können, da die Zahl der Fälle, in denen keine Angaben gemacht werden konnten insbesondere bei den gescheiterten Ausgleichsfällen hoch ist, da viele Einrichtungen keine Informationen über den Ausgang der Strafverfahren erhalten. Im Jugendstrafrecht liegen zu 745 Beschuldigten Informationen vor und zwar zu 573 erfolgreichen Fällen, 178 Fällen in denen kein Ausgleich erzielt werden konnte, die Beschuldigten hierzu aber bereit waren und nur 30 Beschuldigte, die einen Ausgleichsversuch abgelehnt hatte. Bei den erwachsenen Beschuldigten betragen die entsprechenden Zahlen 119, 39 und 26.

Die folgende Grafik zeigt die formelle Verfahrenserledigung für Jugendliche und Heranwachsende (linke Hälfte) bzw. für Erwachsene (rechte Hälfte) jeweils in Abhängigkeit vom Ausgang des Vermittlungsversuchs.

Verfahrenserledigung

Jugendl. und heranwachsende Beschuldigte

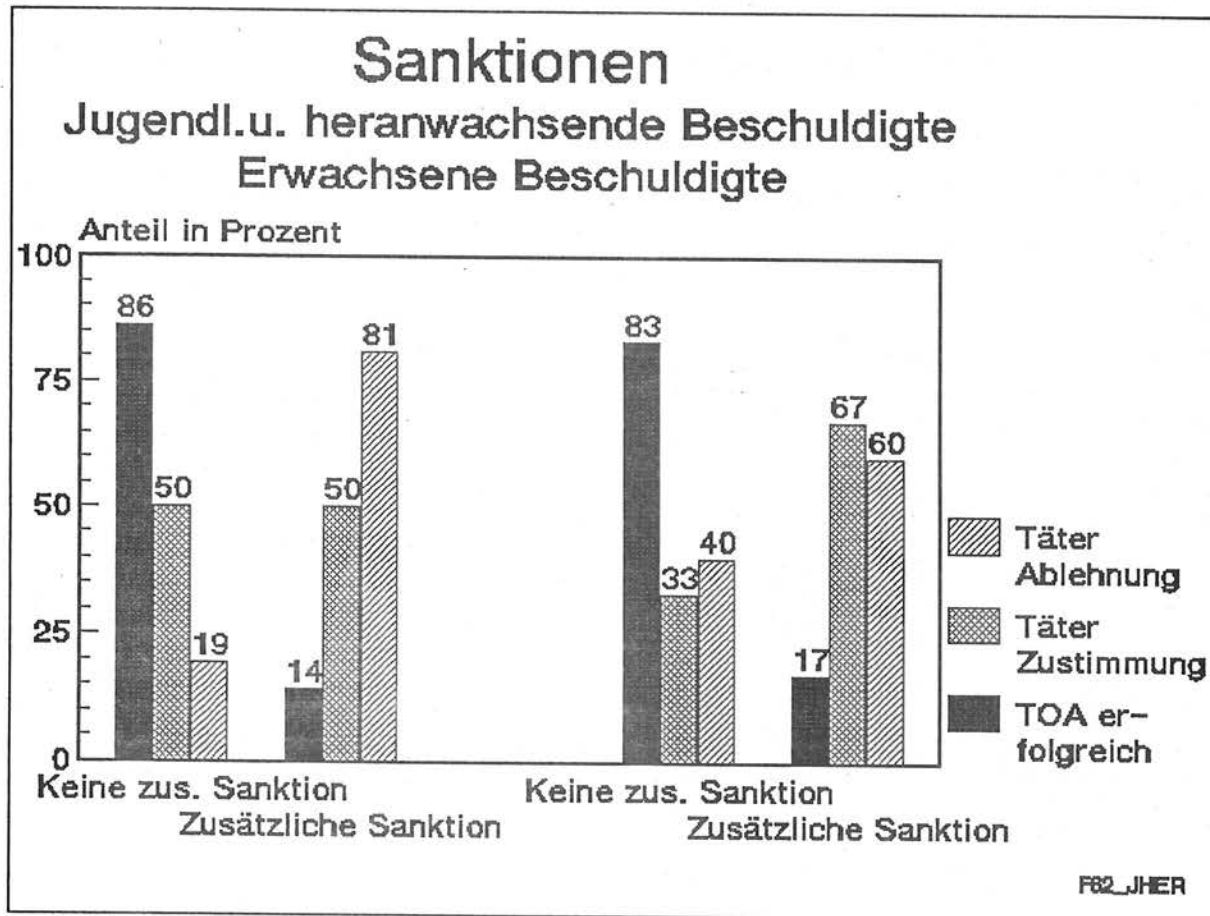
Erwachsene Beschuldigte



Bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten ist sehr deutlich, daß die erfolgreichen Ausgleichsverfahren die höchste Einstellungsquote seitens der Staatsanwaltschaft aufweisen. Aber selbst dann, wenn die Beschuldigten einen Ausgleich abgelehnten, werden noch 26,7 % der Verfahren eingestellt. Insgesamt werden von den erfolgreichen Ausgleichsfällen über 90 % eingestellt, nur 10,8 % der Täter werden verurteilt. Daran läßt sich ablesen, daß die umstrittene Norm des § 10 Nr. 7 JGG in der Praxis keine große Bedeutung haben kann. Der Erhebungsbogen enthält eine Frage nach den rechtlichen Gesichtspunkten der Verfahrenserledigung; § 10 Nr. 7 JGG wurde nicht genannt. Da bei dieser Frage jedoch in vielen Fällen keine Angabe gemacht wurde, kann daraus nicht geschlossen werden, daß diese Norm in keinem Fall zur Anwendung kam.

Im Erwachsenenstrafrecht ist zwar die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft bei den erfolgreichen Ausgleichsfällen wiederum sehr hoch, im übrigen lassen die Ergebnisse keine einheitliche Tendenz erkennen. Die geringen Fallzahlen lassen vertiefte Analysen, die nähere Aufklärung erbringen könnten, derzeit noch nicht zu.

Die folgende Grafik gibt für die einzelnen Untersuchungsgruppen an, ob nach einem erfolgreichen oder gescheiterten Ausgleichsversuch gegen die Beschuldigten noch weitere Sanktionen verhängt wurde.

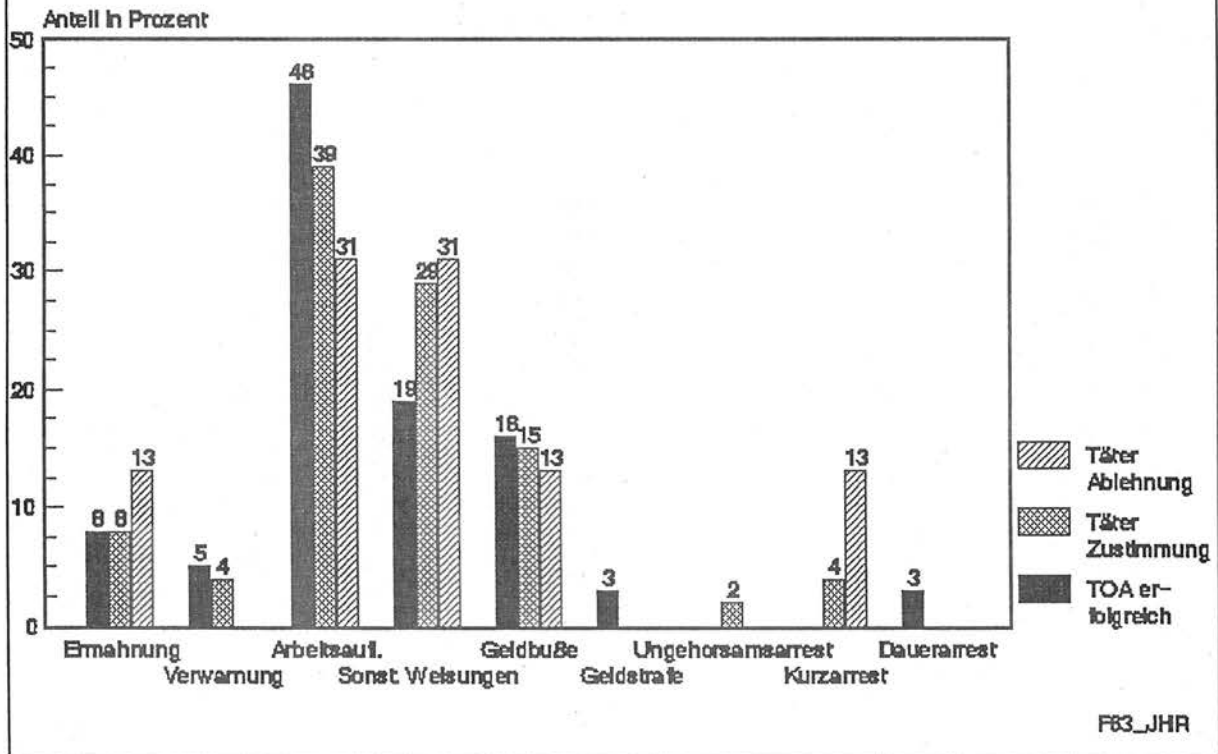


Im Jugend- wie im allgemeinen Strafrecht wird der Großteil der erfolgreichen Ausgleichsverfahren ohne Auferlegung weiterer Sanktionen eingestellt. Gegen Beschuldigte, die einem Ausgleichsversuch nicht zustimmten, werden dagegen zumeist Sanktionen verhängt. Dennoch irritiert der Befund, daß Strafverfahren ohne Sanktion eingestellt wurden, obwohl zunächst ein Täter-Opfer-Ausgleich angeregt wurde. Dies gibt dem Vorwurf einer Ausweitung der sozialen Kontrolle,³⁴ der gegen den Täter-Opfer-Ausgleich erhoben wird, jedenfalls für die genannten Fälle Raum. Allerdings ist zu bedenken, daß gerade diejenigen Informationen, die im Nachhinein eine Einstellung rechtfertigen, erst durch ein Vorgespräch mit den Vermittler/-innen bekannt geworden sein können. So z.B. wenn Beschuldigte die Tat oder ihre Schwere im Vorgespräch mit plausiblen Gründen bestreiten, und die Staatsanwaltschaft erst dadurch Kenntnis von diesen Umständen erlangt.

Abschließend sind nun noch die Sanktionen selbst zu untersuchen. Die folgenden Grafiken geben für jugendliche und heranwachsende sowie für erwachsene Beschuldigte darüber Auskunft welche Sanktionen gegen sie verhängt wurden. Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Anteil der jeweiligen Sanktionsart an den in einer Gruppe verhängten Sanktionen.

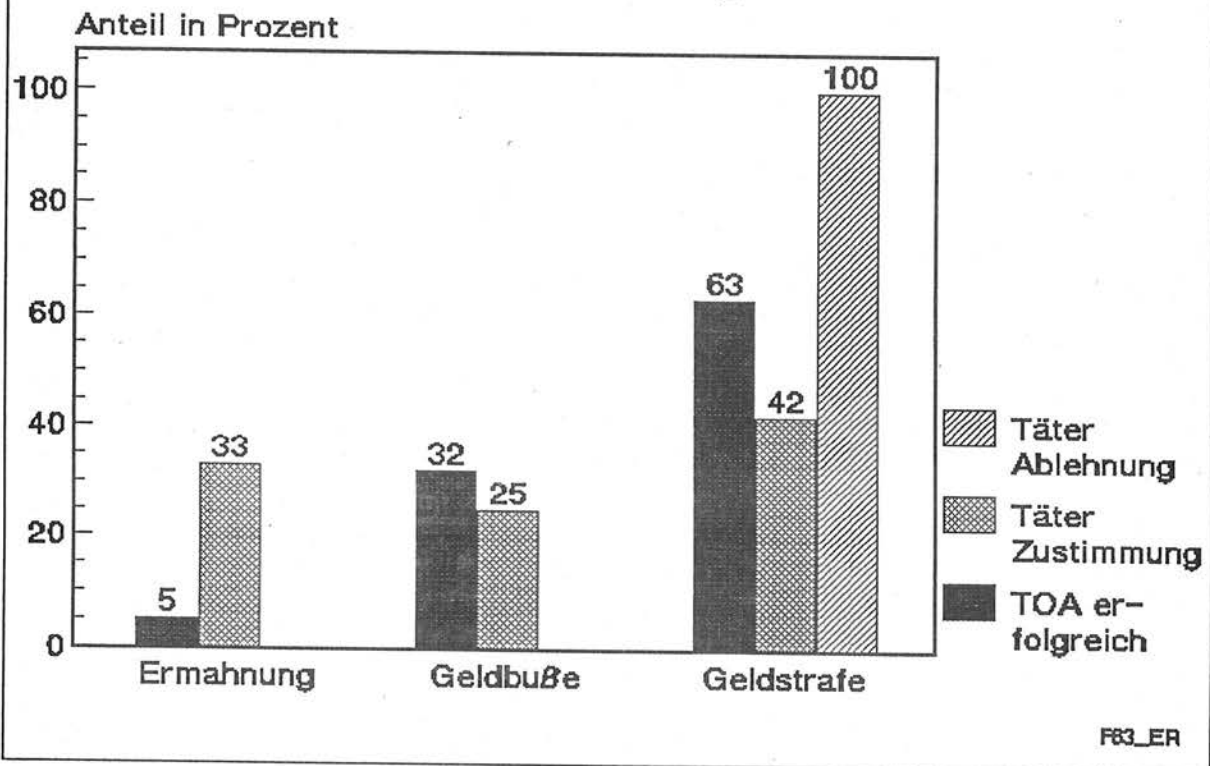
34 P.-A.Albrecht 1993 S.29.

Art der Sanktionen Jugendl. u. heranwachsende Beschuldigte



Die Arbeitsaufgabe ist in allen drei Gruppen jeweils die häufigste Sanktion, gefolgt von Weisungen und Geldbußen. Diese Sanktionen werden sowohl neben einem Täter-Opfer-Ausgleich verhängt als auch - bei gescheiterten Ausgleichsversuchen - an Stelle eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Täter-Opfer-Ausgleich ersetzt damit im wesentlichen andere ambulante Maßnahmen bzw. Geldbußen. Eine Fernwirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs könnte allerdings sein, daß durch eine zusätzliche ambulante Stufe bei der Erledigung von Strafverfahren der Übergang von ambulanten zu stationären Sanktionen um eine weitere Stufe hinausgezögert wird. Dies müßte allerdings noch anhand geeigneter Erhebungen untersucht werden. Nur in wenigen Fällen wurde nach einem gescheiterten Ausgleichsversuch Kurzarrest verhängt. Zwei Beschuldigte wurden dagegen trotz eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs zu einem Dauerarrest verurteilt. Dabei handelt es sich einmal um ein Körperverletzungsdelikt, bei dem die Täterin die Zahlung des vereinbarten Schmerzensgeldes verweigerte und um einen Fall von Tierquälerei durch einen Heranwachsenden, bei dem der Täter-Opfer-Ausgleich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Jugendgerichtshilfe angeregt wurde. Der Dauerarrest wurde verhängt, obwohl sich der Heranwachsende mit dem Geschädigten auf die Zahlung von Schadenersatz verständigt hatte.

Art der Sanktionen Erwachsene Beschuldigte



Im Erwachsenenstrafrecht steht die Geldstrafe sowohl als zusätzliche wie als Ersatzsanktion im Vordergrund. Soweit die Beschuldigten die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich ablehnten, wurde in den Fällen, in denen eine Sanktion verhängt wurde, ausnahmslos auf Geldstrafe erkannt. Ein Täter-Opfer-Ausgleich tritt demnach im Erwachsenenstrafrecht im wesentlichen an die Stelle einer Geldstrafe.

Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß diese Auswertungen nur erste Trends aufzeigen können. Eine genauere Analyse unter Einbeziehung kontrollierender Variablen wie z.B. Vorahndungen, Deliktsart, Schadenshöhe u.a.m. muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

4. Resümee

An der "Bundesweiten TOA - Statistik" haben sich 51 Einrichtungen mit unterschiedlicher Trägerschaft, Organisationsform und regionalem Umfeld beteiligt. Die Befunde dieser Untersuchung beruhen damit auf einem Querschnitt der derzeitigen Ausgleichspraxis im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Auswertung von 1238 Fällen aus dem Jahr 1993 mit 1570 Geschädigten und 1653 Beschuldigten dürfte einen erheblichen Anteil aller in diesem Jahr durchgeführten Ausgleichsverfahren umfassen.

Der überwiegende Teil der Ausgleichsfälle wurde von der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren initiiert. Neben der Staatsanwaltschaft beteiligt sich nur die Jugendgerichtshilfe in den neuen Bundesländern in beachtenswerten Umfang an der Fallauswahl. Es bleibt abzuwarten, ob aufgrund des neuen § 46a StGB in den kommenden Jahren mehr Ausgleichsfälle von den Gerichten und möglicherweise auch von der Rechtsanwaltschaft angeregt werden. Demgegenüber wird § 10 Nr. 7 JGG von den Jugendgerichten kaum genutzt, was im Hinblick auf die Kritik, die gegen diese Norm erhoben wird, verständlich ist.

Wie in früheren Auswertungen erwies sich auch in dieser Untersuchung die durchschnittliche Fallzahl der Einrichtungen als relativ niedrig; sie lag bei 24 Fällen pro Jahr. Die Untersuchungen ergaben aber, daß das Fallaufkommen der verschiedenen Einrichtungen in Zusammenhang mit der Organisationsform steht. Spezialisiert tätige Einrichtungen erreichen eine fast doppelt so hohe durchschnittliche Fallzahl. Es festigt sich der Eindruck, daß zwar eine Spezialisierung höhere Fallzahlen nicht garantiert, daß aber integriert tätige Einrichtungen mehr als 50 Ausgleichsfälle pro Jahr kaum erreichen.

Die Deliktstruktur der Ausgleichsfälle umfaßt ein breites Spektrum unter Einschluß von Straftaten, die zu den Verbrechen zählen. In quantitativer Hinsicht dominieren die vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte, die sowohl im Jugend- als auch im allgemeinen Strafrecht an die 50 % Marke heranreichen. Damit setzt sich ein Trend fort, der sich bereits bei den Modellprojekten abzeichnete. Entgegen einzelnen Stimmen in der Literatur, die einen Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des § 46a StGB bei Gewaltdelikten ablehnen, nutzt die Praxis, und das ist im Hinblick auf die Fallauswahl insbesondere auch die Staatsanwaltschaft, den Täter-Opfer-Ausgleich bei Gewaltdelikten besonders häufig. Allerdings beschränkt die Staatsanwaltschaft den Täter-Opfer-Ausgleich im wesentlichen auf Beschuldigte, die strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind.

Der Verlauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist abhängig von der Zustimmung der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten. Soweit mit ihnen Kontakt aufgenommen werden konnte, haben 78 % der Geschädigten und über 90 % der Beschuldigten einem Ausgleichsversuch zugestimmt. Die Bereitschaft beider Betroffener lag bei 68 % der Beschuldigten bzw. 65 % der Geschädigten vor. Der Anteil der Ausgleichsverfahren, die trotz Zustimmung beider Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führten, lag mit nahezu 20 % deutlich höher als in früheren Untersuchungen. Entsprechend kleiner ist der Anteil der Ausgleichsfälle, die erfolgreich mit einer Einigung zwischen den Betroffenen abgeschlossen werden konnten. Er beträgt 56 % für die Beschuldigten und 58 % für die Geschädigten.

Der Anteil der erfolgreichen Ausgleichsverfahren, bei denen auch ein gemeinsames Gespräch stattgefunden hat, liegt dagegen mit 58 % im Vergleich zu früheren Untersuchungen relativ hoch

und steigt bei Körperverletzungsdelikten auf über 70 % an. Darüber hinaus haben 11 % der Betroffenen Gespräche auf privater Basis geführt.

Der Inhalt der Ausgleichsvereinbarungen umfaßt ein breites Spektrum, das Arbeitsleistungen zu Gunsten der Opfer, Geschenke, gemeinsame Aktivitäten aber auch Schadenersatz- und Schmerzensgeldleistungen in erheblicher Höhe umfaßt. Insgesamt wurde die Zahlung von DM 230.277,- - Schadenersatz und DM 115.658,-- Schmerzensgeld vereinbart. Die Beschuldigten erfüllen die Vereinbarungen zu überwiegenden Teil korrekt.

Untersuchungen zur Erledigung der Strafverfahren können auf der Grundlage der vorliegenden Fällen nur erste Trends aufzeigen. Im Fall eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs wurden die Strafverfahren gegen die Beschuldigten größtenteils bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt, ohne daß weitere Sanktionen verhängt werden. Im Fall der Ablehnung des Ausgleichsversuchs durch die Beschuldigten erfolgt dagegen häufiger eine Verurteilung, die mit Sanktionen verbunden ist. Bei den jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten handelt es sich dabei überwiegend um Arbeitsauflagen und Weisungen, bei den erwachsenen Beschuldigten um Geldstrafen. Es sind aber auch Fälle aufgetreten, in denen trotz einer Ablehnung des Ausgleichsversuchs durch den Beschuldigten das Strafverfahren ohne Sanktion eingestellt wurde. Der naheliegende Schluß, daß es in diese Fällen angezeigt gewesen wäre, das Strafverfahren von vornherein einzustellen, würde außer Betracht lassen, daß die Gründe für die spätere Einstellung erst durch ein Vorgespräch im Ausgleichsverfahren bekannt geworden sein können. Auf der Grundlage größerer Fallzahlen sollte das gesamte Spektrum der Sanktionierung einer genaueren Analyse unterzogen werden.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, daß abgesehen von der Sanktionierung eine hohe Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen zum Jugend- und zum Erwachsenenstrafrecht besteht.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, P.-A.*: Jugendstrafrecht. 2. Auflage, München 1993.
- Bannenberg, B.*: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1993
- Dreher/Tröndle*: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar bearbeitet von H.Tröndle. 47. Auflage München 1995.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln. Bonn 1990.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*: Täter-Opfer-Ausgleich. Bonner Symposium. Bonn 1991.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.)*: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1991.
- Hartmann, A.*: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-) Strafrecht. München 1995.
- Hering, R.-D./Rössner, D.*: Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven. Bonn 1993.
- Hermans, D.*: Täter-Opfer-Ausgleich - Konfliktschlichtung oder Sanktionsalternative? DVJJ-Journal 1993 Heft 2 S.186-187.
- Hirsch, H.-J.*: Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts. ZStW 1990 S.534-562.
- Kaiser, G.*: Täter-Opfer-Ausgleich nach dem SPD-Entwurf eines Gesetzes zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. ZRP 1994 S.314-319.
- Kerner, H.-J./Marks, E./Rössner, D./Schreckling, J.*: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht. BewHi 1990 S.169-179.
- Konziela, A.*: Täter-Opfer-Ausgleich und Unschuldsvermutung. MschrKrim 1989 S.177-189.
- Kuhn, A.*: "Tat-Sachen" als Konflikt. Täter-Opfer-Ausgleich in der Jugendstrafrechtspflege. Forschungsbericht zum Modellprojekt "Handschlag". Bonn 1989.
- Kuhn, A.*: Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen eines freien Trägers. In: BMJ (Hrsg.) - Bonner Symposium - 1991 S. 175-177.
- Messmer, H.*: Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich. In: BMJ (Hrsg.) 1991 - Bonner Symposium - S.115-131.
- Naucke, W.*: Täter - Opfer - Ausgleich im Strafverfahren. Alternative zum herkömmlichen repressiven Strafrecht oder unlösbares Dilemma? NKPol 1990 Bd.2 S.14.
- Rössner, D.*: Das Tübinger Gerichtshilfeprojekt - Ergebnisse der Begleitforschung. In: R.-D.Hering/D.Rössner 1993 S.99-152.
- Schädler, W.*: Den Geschädigten nicht nochmals schädigen. Anforderungen an den Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht der Opferhilfen. ZRP 1990 S.150-154.
- Schreckling, J.*: Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Bonn. In: BMJ (Hrsg.) 1990 passim.
- Schreckling, J.*: Bestandsaufnahme zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. In: BMJ (Hrsg.) - Bestandsaufnahme - 1991 S.1-126.
- Viet, F.*: Das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) durch die Jugendgerichtshilfe (JGH) In: DVJJ-Rundbrief Nr. 131 1990 S.17-18.
- Voß, M.*: Täter/Opfer-Ausgleich: Unwirksame Kriminalprävention. NKPol 1989 Heft 3 S.5-6.
- Wandrey, M./Delattre, G.*: Organisations- und Umsetzungsprobleme von TOA-Projekten. In: DVJJ-Rundbrief Nr.131 1990 S.22-24.
- Wandrey, M.*: Stellenweise Glatteis - Innovationshilfen und -hemmnisse im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich. In: BMJ (Hrsg.) - Bestandsaufnahme - 1991 S.195-212.
- Wandrey, M.*: TOA 1992 In: TOA - Intern 1994 Nr. 3 S.10-51.

DBH MATERIALIEN
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**
Das Projekt DIE WAAGE Köln
1990, 96 Seiten, **vergriffen**
- Heft 2:**
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Nürnberg, 10. März 1989
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**
Ulrich Staats/Paul Reiners: Komplementäre
Hilfen durch die Fördervereine,
Interview mit Maria Regina Zurnieden,
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld
und Theo Quadt
1991, 31 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**
Dokumentation der Regionalkonferenz
Soziale Arbeit und Strafrecht,
Berlin, 21. Mai 1990
1991, 78 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen
und Diskussionen um Straffälligen- und
Bewährungshilfe
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**
Wolfgang Lohner
Bewährungs- und Entlassenenhilfe
in der ehemaligen DDR
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**
40 Jahre Verein zur Förderung der
Bewährungshilfe Essen e.V.
- Eine Chronik -
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**
Verein zur Förderung der Bewährungs-
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):
Armut - Herausforderung für Sozial-
arbeit und Justiz -
Dokumentation der Fachtagung
am 24. April 1991
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**
Umgang mit Sexualstraftätern
- Tagungsdokumentation -
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**
Hartmut Rupperecht
Straffälligkeit bei jungen Menschen
als Ausdruck sozialer Entmutigung
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**
Professor Hanspeter Damian
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**
Jörg Sommer
Energie durch Frustration?
Entwicklung, Darstellung und Kritik des
Human Social Functioning
nach Eugene Heimler
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**
Hartmut Gerstein
Siegburger Schuldnerberatung
Hinweise für die Schuldnerberatung
in der Straffälligenhilfe
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**
integrationshilfen e.V.
Sprungbrett, Projektbericht
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**
Barbara Franke
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz
in Schleswig-Holstein
(Bericht der Reformkommission)
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)
Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 18:**
Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg
(Begleitforschungsbericht)
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-
- Heft 19:**
Hendrik Middelhof
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich
- Schrittweise zum Erfolg -
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen
der Jugendgerichtshilfe
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 20:**
Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr DM 8,-
- Heft 21:**
Dokumentation der Tagungsreihe
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in
den neuen Bundesländern, Konturen eines
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-
staatlicher Straffälligenhilfe"
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 22:**
14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 23:**
14. Bundestagung der DBH
Dokumentation des Themenschwerpunktes:
Strafrecht im Kontext von Wertewandel
und Normsetzung.
Bonn 1994, 168 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 24:**
14. Bundestagung der DBH
Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß.
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 25:**
14. Bundestagung der DBH
Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem
Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit
einzugliedern.
Bonn 1994, 83 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 26:**
Bernd Maelicke
Straffälligenhilfe im Wandel
- Zum Stand der Entwicklung und zum
Innovationsbedarf der Justizförmigen und
der Freien Straffälligenhilfe -
1994, 51 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 27:**
Stephan Rixen
Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenen-
strafrecht:
Konzeption und Kritik des Alternativ-
entwurfes Wiedergutmachung
1995, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 7,-
- Heft 28:**
Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug
Materialien für eine Diskussion
zusammengestellt vom Servicebüro für TOA
und Konfliktschlichtung
1995, 79 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 29:**
Täter-Opfer-Ausgleich in den neuen
Bundesländern
Hrsg. vom Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konfliktschlichtung
1995, 116 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 30:**
Verwaltungsvorschriften
zum Täter-Opfer-Ausgleich
zusammengestellt vom TOA-Servicebüro
1995, 74 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-

